

Juli 2016

Finanzmarktnovellierungsgesetz

Sanktionen
Seite 18

Ahndungspraxis
Seite 24

Ad-hoc-Publizität
Seite 28

Whistleblower
Seite 33



© weyo/fotolia.com

Staatsanleihen

*Behandlung von Risiken
unter Solvency II*

Seite 36

Finanzstabilität

*Internationaler Währungs-
fonds: Gutes Zeugnis für deut-
schen Finanzsektor*

Seite 45

Berichtswesen

*BaFin veröffentlicht erste
Zahlen zu Solvency II*

Seite 5

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pensions- und Sterbekassen **VA**
- 4 Bilanzierung **VA**
- 5 Berichtswesen **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Drittstaaten-Versicherer **VA**
- 6 Legal Entity Identifier **VA**
- 6 Solvabilitätsverordnung **BA**
- 7 Eigenmittel **WA**
- 7 Referenzwerte **WA**
- 8 Identitätsprüfung **ÜG**
- 8 Geldwäsche **ÜG**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Bankenunion **BA**
- 10 Spezialfinanzierungen **BA**
- 10 Transparenz **BA**
- 11 SREP **BA**
- 12 Leitungsorgane **BA**
- 12 Vermögenswerte **BA**
- 13 Risiken **BA**
- 13 Offenlegung **BA**
- 13 Betriebliche Altersversorgung **VA**
- 14 Private Altersvorsorge **VA**
- 14 Kapitalanlagen **VA**
- 14 Versicherungsvertrieb **VA**
- 15 Leerverkäufe **WA**
- 15 Asset-Management **WA**
- 16 Systemrelevante Banken **BA**
- 16 Systemrelevante Versicherer **VA**
- 17 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 17 Cybersicherheit **WA**
- 17 Internationale Konsultationen **ÜG**

18 Aufsicht

- 18 Sanktionen **WA**
- 24 Ahndungspraxis **WA**
- 28 Ad-hoc-Publizität **WA**
- 33 Whistleblower **ÜG**
- 36 Staatsanleihen **VA**
- 40 Fintechs **ÜG**



© Eschweiler/BaFin

Fintechs

BaFin-Tech 2016: Aufsicht und Unternehmen im Dialog

Seite 40

43 Verbraucher

- 43 Verbrauchertrends **BA**
- 43 Abwicklung **ÜG**

45 Internationales

- 45 Finanzstabilität **ÜG**

49 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Ausgabe des BaFinJournals steht ganz im Zeichen des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes, das Anfang Juli in Kraft getreten ist. Es hat mehrere europäische Gesetze in deutsches Recht umgesetzt, die die Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte stärken und den Anlegerschutz verbessern sollen. Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Sanktionsregime ([Seite 18](#)) und damit auch die Ahndungspraxis der BaFin ([Seite 24](#)) sowie die Ad-hoc-Publizitätspflicht ([Seite 28](#)). Eine wichtige Neuerung ist außerdem die Hinweisgeberstelle für Whistleblower, die die BaFin zum 2. Juli eingerichtet hat ([Seite 33](#)).

Ein hochaktuelles Thema ist auch die Frage, wie Staatsanleihen im Sicherungsvermögen der Versicherer unter dem neuen Aufsichtssystem Solvency II zu behandeln sind. Im Beitrag auf [Seite 36](#) und im direkten Dialog mit der Industrie ([Seite 39](#)) klärt die BaFin darüber auf, was sie hier von den Versicherern erwartet.

Den Dialog mit der Branche sucht die BaFin ebenso beim Thema Fintechs. Ende Juni lud sie zum ersten Mal zur Konferenz „BaFin-Tech“ ein, die auf breites Interesse stieß. Welche Themen dort im Mittelpunkt standen, lesen Sie im Beitrag ab [Seite 40](#).

Last but not least eine weitere gute Nachricht: Der Internationale Währungsfonds hat dem deutschen Finanzsektor ein gutes Zeugnis ausgestellt. Sowohl im Hinblick auf die allgemeine Stabilitätslage als auch hinsichtlich struktureller Fragen zeichnet er das Bild eines insgesamt stabilen und widerstandsfähigen deutschen Finanzsystems. Mehr dazu erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 45](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Pensions- und Sterbekassen

Auslegungsentscheidung zum Rechnungszins bei genehmigungspflichtigen neuen Tarifen

VA Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, nach der sie ab sofort bei Pensions- und Sterbekassen grundsätzlich keine neuen Tarife mehr genehmigt, deren Rechnungszins über 0,9 Prozent liegt. Grund hierfür sind die weiterhin niedrigen Erträge an den Kapitalmärkten.

Dies gilt – wie die bisher gültige Auslegungsentscheidung vom August 2014 – auch für regulierte Pensionskassen, die im Neugeschäft auf eine geschlechtsunabhängige Kalkulation von Beiträgen und Leistungen übergehen. Dies kann zur Vermeidung von Rechtsrisiken angebracht sein.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Rechnungszinses bleibt auch künftig, dass in der Rechnungsgrundlage „Zins“ Sicherheiten vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungen mit großer Sicherheit dauerhaft erfüllbar sind. ■

Bilanzierung

Auslegungsentscheidung zu latenten Steuern von Organschaften

VA Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zur Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft veröffentlicht. Sie regelt Ansatz und Bewertung der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht und stellt klar, inwiefern eine verlustmindernde Wirkung möglich ist.

Für latente Steuern unter dem Aufsichtssystem Solvency II sind grundsätzlich die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung (International Financial Reporting Standards – IFRS) maßgeblich. Diese enthalten jedoch keine Regelungen für den Ansatz und die Bewertung latenter Steuern in Organschaften. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsentscheidung zur Bilanzierung finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungsentscheidungen](#)

Berichtswesen

BaFin veröffentlicht erste Zahlen zu Solvency II

VA Der BaFin liegen die ersten Erkenntnisse aus dem Berichtswesen zum neuen Aufsichtsregime Solvency II vor. Die Versicherungsunternehmen haben ihr neben den Daten zum Jahresanfang (Day 1 Reporting) erstmals auch die vierteljährliche quantitative Berichterstattung nach Solvency II übersandt.

Die mittlere Solvency-II-Bedeckungsquote der Branche stand zum Stichtag 1. Januar 2016 bei rund 305 Prozent und sank im ersten Quartal 2016 auf rund 280 Prozent. Im aktuellen Marktumfeld stellen Schwankungen an den Kapitalmärkten die bedeutendste Teilrisikoart dar. Deutlich mehr als 90 Prozent der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Unternehmen können der höchsten Qualitätsstufe (Tier 1) zugerechnet werden.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) berücksichtigt alle quantifizierbaren Risiken, denen sich Versicherer ausgesetzt sehen. Die meisten der 342 berichtspflichtigen Versicherer verwenden zur Berechnung der SCR eine vorgegebene Standardformel. In 39 Fällen nutzen die Unternehmen eine der von der Aufsicht genehmigten Individualisierungsmöglichkeiten.

„Die Branche ist erfolgreich im neuen Regime angekommen“, resümierte BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. Im August werde die BaFin Einblicke in die spartenspezifischen Erkenntnisse aus dem neuen Berichtswesen geben. ■



Linkempfehlung zum Thema

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
 » [Pressemitteilungen](#)

Solvency II

BaFin veröffentlicht weitere Übersetzungen der Erläuterungen zu EIOPA-Leitlinien

VA Um die Versicherer bei der Anwendung der Regeln des neuen Aufsichtssystems Solvency II zu unterstützen, hat die BaFin auf ihrer Internetseite

nach und nach deutsche Übersetzungen der erläuternden Texte zu den Leitlinien der Europäischen Versicherungs- und Aufsichtsbehörde EIOPA veröffentlicht (siehe Linkkasten). EIOPA stellt die Erläuterungen nur auf Englisch zur Verfügung.

Die zuletzt veröffentlichten Übersetzungen betreffen bei den quantitativen Anforderungen (Säule 1) die Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, im Bereich der qualitativen Anforderungen (Säule 2) die Leitlinien zum Governance-System, die Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und die Leitlinien für die Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse im Falle außergewöhnlicher widriger



Links zum Thema

Erläuterungen zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Erläuterungen zum Governance-System

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Erläuterungen zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Erläuterungen zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Erläuterungen zur Berichterstattung und Veröffentlichung

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Erläuterungen zum Informationsaustausch in Kollegien

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#) » [Aufsichtsregime](#)

Umstände, sowie beim Berichtswesen und den Veröffentlichungspflichten (Säule 3) die Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung und die Leitlinien zum systematischen Informationsaustausch innerhalb von Kollegien.

Es handelt sich um eine Eins-zu-eins-Übersetzung. Sollten sich dennoch im deutschen Text Zweifel in Bezug auf Inhalt oder Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA veröffentlichte englische Text ausschlaggebend. ■

Drittstaaten-Versicherer

BaFin erinnert an neue Regelung

VA Die BaFin macht Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, die in Deutschland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, auf die seit dem 1. Januar geltenden neuen Voraussetzungen aufmerksam. Nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) brauchen diese eine Erlaubnis der BaFin, um in Deutschland tätig werden zu dürfen.

Dies gilt nicht, wenn die Drittstaaten-Versicherer in Deutschland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen und die Europäische Kommission gemäß der Solvency-II-Richtlinie entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten in diesem Drittstaat denen der EU gleichwertig sind. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der BaFin. ■

Legal Entity Identifier

BaFin aktualisiert Informationen für Versicherer

VA Die BaFin hat die Informationen aktualisiert, die sie auf ihrer Internetseite zum Legal Entity Identifier (LEI) für Versicherungsunternehmen bereithält. Hintergrund ist die neue Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV), die die in § 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bezeichneten Modalitäten der Datenübermittlung einschließlich der anzugebenden Unternehmenskennung konkretisiert hat.

In § 1 VersMeldeV sind die Unternehmen aufgeführt, die zur Berichterstattung an die BaFin verpflichtet sind. Sowohl die einzelnen Versicherer als auch die in der Verordnung genannten Gruppen mit sämtlichen zugehörigen Unternehmen müssen bei der regelmäßigen Übermittlung quantitativer Informationen an die BaFin jeweils eine Kennziffer zur Identifizierung angeben. Hierfür kommt nur der LEI-Code in Betracht, eine global etablierte alphanumerische Kennziffer für alle juristischen Personen.

Die nicht von § 1 Nr. 1 VersMeldeV umfassten Versicherungsunternehmen und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollen dem internationalen Standard aus Sicht der BaFin folgen und ebenfalls einen LEI-Code beantragen, sofern sie dies noch nicht getan haben. ■



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zum LEI finden Sie unter:

www.bafin.de » Aufsicht » Versicherer & Pensionsfonds

Solvabilitätsverordnung

BaFin konsultiert Änderungsentwurf

BA Noch bis zum 18. Juli konsultiert die BaFin den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Hintergrund ist die Verordnung über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume, die die Europäische Zentralbank (EZB) im März veröffentlicht hatte. Sie tritt am 1. Oktober in Kraft.

Die EZB hat durch die Verordnung zahlreiche Wahlrechte ausgeübt, die ihr in Bezug auf die Kreditinstitute zustehen, die sie direkt beaufsichtigt (Significant Institutions – SIs). Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Übergangsvorschriften der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), die bislang in §§ 24 bis 31 der Solvabilitätsverordnung geregelt sind. ■

Eigenmittel

BaFin veröffentlicht Häufige Fragen und Antworten für Kapitalverwaltungsgesellschaften

WA Die BaFin hat auf ihrer Internetseite [Häufige Fragen und Antworten](#) zur Anlage von Eigenmitteln gemäß § 25 Absatz 7 Kapitalanlagegesetzbuch ([KAGB](#)) veröffentlicht. Sie wird den Katalog fortlaufend aktualisieren.

In § 25 Absatz 7 KAGB ist geregelt, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre Eigenmittel entweder in liquiden Mitteln zu halten oder in Vermögensgegenstände zu investieren haben, die kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten. Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds ([Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFM-Richtlinie](#)) um und gilt für alle Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis der BaFin verfügen, also sowohl für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) als auch für Gesellschaften, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten. ■

Referenzwerte

Europäische Benchmark-Verordnung veröffentlicht

WA Die [Benchmark-Verordnung](#) ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie soll Referenzwerte (Benchmarks) robuster und zuverlässiger machen, Schwachstellen bei deren Ermittlung beseitigen, die Transparenz erhöhen und Interessenkonflikte verhindern.

Die Verordnung hat einen weiten Anwendungsbereich: Sie definiert jeden Index als Benchmark, an dem sich Zahlungen oder der Wert eines Finanzinstruments oder -kontrakts bemessen, sowie alle Indizes, die zur Performancemessung eines Investmentfonds herangezogen werden. Die bekanntesten Benchmarks sind die beiden Interbanken-Referenzzinssätze EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und LIBOR (London Interbank Offered Rate).



Linkempfehlung zum Thema

Die Benchmark-Verordnung finden

Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Kritisch, signifikant, nicht-signifikant

Die Verordnung unterscheidet kritische, signifikante und nicht signifikante Referenzwerte. Kritische Referenzwerte sind solche, die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder -kontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden und einen Gesamtwert von mindestens 500 Milliarden Euro haben, berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten beziehungsweise Fälligkeiten, die mit dem Referenzwert im Zusammenhang stehen. Bei Vorliegen bestimmter qualitativer Kriterien sinkt diese Schwelle auf 400 Milliarden Euro. Daneben kann die zuständige nationale Behörde einen Referenzwert unter bestimmten Bedingungen auch unabhängig von den quantitativen Schwellenwerten als kritisch einstufen.

Beträgt der Gesamtdurchschnittswert der relevanten Instrumente mindestens 50 Milliarden Euro, handelt es sich um eine signifikante Benchmark, unterhalb dieses Schwellenwerts um eine nicht-signifikante Benchmark. Für Rohstoff-Referenzwerte, Referenzzinssätze und Referenzwerte aus regulierten Daten gelten besondere Regelungen.

Neue Regeln für Administratoren

Das neue Benchmark-Regime unterwirft die Ersteller einer Benchmark (Administratoren) einer Zulassungspflicht und der Aufsicht durch die zuständige nationale Behörde. Sie müssen verschiedene Organisations- und Kontrollpflichten sowie Vorgaben für die Ermittlung von Benchmarks einhalten. Darüber hinaus stellt die Verordnung Anforderungen an die Personen, die die zur Bestimmung einer Benchmark erforderlichen Eingabedaten beitragen (Kontributoren).

Die Verordnung ist teilweise bereits anwendbar, insbesondere im Hinblick auf die kritischen Referenzwerte. Die übrigen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. ■

Identitätsprüfung

Neue Regeln für Zahlungskonten in Kraft

ÜG Am 7. Juli ist die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) in Kraft getreten. Sie regelt, dass für die Eröffnung eines Basiskontos Duldungsbescheinigungen nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie Ankunftsnachweise gemäß § 63a Asylgesetz (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – BÜMA) als Identifikationsdokumente für Identifizierungen im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) zugelassen sind.

Hier bestand dringender Handlungsbedarf. Denn einerseits räumt das Zahlungskontengesetz, das seit dem 19. Juni in Kraft ist, jedermann einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos ein (siehe BaFinJournal Juni 2016), also auch Flüchtlingen. Andererseits besitzen diese aber oft keine der im GwG genannten Identifikationsdokumente, also gültige amtliche Ausweise mit Lichtbild oder entsprechende Ersatzpapiere¹. Die Verordnung hat diese Lücke nun geschlossen. Die Übergangsregelung, die die BaFin im August 2015 geschaffen hatte (siehe BaFinJournal September 2015), ist damit obsolet.

Darüber hinaus konkretisiert die ZIdPrüfV die Regeln für die Identifikation Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie Betreuer. Die Regelungen entsprechen der langjährigen Verwaltungspraxis der BaFin. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de

¹ Nähere Informationen dazu finden sich auf Seite 37 der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG).

Geldwäsche

Übergangsfrist für neues Videoidentifizierungsverfahren

ÜG Die im Rundschreiben zum Videoidentifizierungsverfahren enthaltenen Ausführungen werden bis zum 31. Dezember 2016 ausgesetzt. Bis dahin gilt das Rundschreiben zur Verdachtsmeldung weiter. Die Übergangsfrist soll den betroffenen Marktteilnehmern Zeit geben, sich auf die höheren Sicherheitsstandards einzustellen.

Im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie, deren Kabinettsentwurf zum Jahresende geplant ist, ist beabsichtigt, dem Gesetzgeber eine zukunftsgerichtete Antwort auf die Herausforderungen vorzuschlagen, die Datensicherheit und Digitalisierung an alle Verfahren der Kundenidentifizierung stellen. Neben der generellen Festlegung von Sicherheitsstandards soll auch eine Entscheidung darüber getroffen werden, welche Verpflichteten des Finanzsektors und auch der Nichtfinanzunternehmen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) welche Verfahren zur sicheren Kundenidentifizierung nutzen können. ■



Agenda

Wichtige Termine im Juli / August 2016

21. Juli	FSB Plenary, Chengdou (China)
26.-29. Aug	NAIC, San Diego
31. Aug	SSM FSC, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Bankenunion

Rat veröffentlicht Fahrplan zur Vollendung

BA Der Rat der Europäischen Union hat seinen Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion (siehe Infokasten) veröffentlicht. Er erklärt darin, dass die bisherigen Schritte auf dem Weg zur Bankenunion zusammen mit den Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) und nationalen Maßnahmen die Finanzstabilität wesentlich verbessert haben.

Nichtsdestotrotz stehe bislang lediglich die erste der drei Säulen auf sicheren Beinen, also der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM). Es seien daher weitere Schritte zur Risikominderung und -teilung im Finanzsektor notwendig, wobei die richtige Reihenfolge eine wichtige Rolle spiele.

Bis spätestens Ende 2016 erwartet der Rat unter anderem:

- Änderungsvorschläge am Rahmenwerk zur Umsetzung der globalen Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity – TLAC) und eine Überprüfung der europäischen Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL),
- einen Vorschlag für einen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Hierarchie der Gläubiger einer Bank im Fall einer Abwicklung,
- Anpassungen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) zur Harmonisierung oder Spezifizierung der Optionen und nationalen Wahlrechte und zur Umsetzung der restlichen Basel-III-Vorgaben, beispielsweise zur Verschuldungs- und zur strukturellen Liquiditätsquote,
- einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Mindestharmonisierung beim Insolvenzrecht sowie
- weitere Untersuchungen zur Harmonisierung der Bestimmungen zu Moratorien.



Auf einen Blick

Bankenunion auf drei Säulen

Ziel der europäischen Bankenunion ist es, das Bankensystem sicherer zu machen und das Vertrauen der Investoren zurückzugewinnen. Sie soll auf drei Säulen stehen: Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung.

Säule 1: Anfang November 2014 hat die EZB die Verantwortung für den SSM übernommen, also die Aufsicht über „signifikante“ Banken im Euroraum.

Säule 2: 2016 wurde der (Single Resolution Mechanism – SRM) eingerichtet. Die dabei geschaffene Abwicklungseinrichtung der EU, der Single Resolution Board (SRB), trifft nun Abwicklungsentscheidungen für die SSM-Banken und grenzüberschreitende Bankengruppen. In einem gemeinsamen Abwicklungsfonds, dem Single Resolution Fund (SRF), sollen bis zum 31. Dezember 2023 durch die schrittweise Vergemeinschaftung der Bankenabgaben rund 55 Milliarden Euro gesammelt werden. Die Finanzierung des SRF erfolgt durch Beiträge der Institute, die national erhoben und auf Unionsebene gebündelt werden.

Säule 3: Die Anforderungen an die nationalen Einlagensicherungssysteme wurden durch die überarbeitete Einlagensicherungsrichtlinie weiter angepasst. Alle EU-Länder sind nun verpflichtet, bankenfinanzierte Einlagensicherungsfonds aufzubauen, damit im Entschädigungsfall Bankeneinlagen bis zu 100.000 Euro gesichert sind. Zudem wird die Auszahlungsfrist schrittweise von 20 auf sieben Arbeitstage verkürzt.

Bei der Implementierung globaler Standards, insbesondere der Baseler Standards, soll die Kommission nach dem Willen des Rats die europäischen Besonderheiten berücksichtigen.

Weitere Schritte

Der Rat wird ferner eine Bilanz der Brückenfinanzierungsvereinbarungen ziehen, die bislang für den gemeinsamen Abwicklungsfonds getroffen wurden. Er bekräftigte, dass die gemeinsame Letztsicherung spätestens zum Ende der Übergangsphase, also ab 2024, voll einsatzbereit sein muss.

Hinsichtlich der regulatorischen Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten sind sich die Mitglieder des Rats einig, dass das Ergebnis der Verhandlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS abgewartet werden soll.

Politische Verhandlungen über ein europäisches Einlagensicherungssystem soll es erst geben, sobald bei den Maßnahmen zur Risikominderung ausreichende Fortschritte erzielt worden sind. ■

Spezialfinanzierungen

EBA veröffentlicht Technische Regulierungsstandards zur Risikogewichtung nach dem Elementaransatz

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Technische Regulierungsstandards zur Zuweisung von Risikogewichten zu Spezialfinanzierungen nach dem sogenannten Elementaransatz (Slotting Approach) veröffentlicht. Sie legen fest, wie Institute bei dieser Zuweisung die fünf Faktoren nach Artikel 153 Absatz 5 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) berücksichtigen müssen, also die Finanzkraft der Transaktion, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Transaktions- und/oder Vermögenswertmerkmale, die Stärke des Geldgebers und des Trägers sowie das Absicherungspaket.

Nach der CRR haben Institute, die den internen ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) verwenden und für ihre Spezialfinanzierungspositionen keine Ausfallwahrscheinlichkeit gemäß den Anforderungen der CRR ermitteln

können, für jede dieser Positionen den Elementaransatz zu verwenden. Dabei ist nach den Standards zunächst jede Position einer von folgenden Klassen zuzuordnen: Immobilien, Projekt-, Objekt- und Rohstoffhandelsfinanzierungen. Für jede dieser Klassen findet sich im Anhang zu den Standards ein Kriterienkatalog, den die Institute anwenden müssen, um für jeden der fünf Faktoren eine Kategorie zu ermitteln. Die Standards regeln außerdem, wie die Kategorien der einzelnen Faktoren zu einer Gesamtkategorie zusammenzuführen sind, nach der das Risikogewicht und der erwartete Verlust ermittelt werden.

Aktuell wenden nur wenige deutsche IRB-Ansatz-Institute den Elementaransatz an. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat allerdings kürzlich einen Vorschlag zur Überarbeitung des IRBA konsultiert (siehe BaFinJournal April 2016), wonach eigene Parameterschätzungen für Spezialfinanzierungspositionen nicht mehr zugelassen werden sollen. Wenn dies umgesetzt wird, könnte die Bedeutung des Ansatzes künftig zunehmen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Technischen Regulierungsstandards finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Transparenz

EBA wird Daten von 130 Instituten veröffentlichen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat angekündigt, im Dezember aktuelle Daten von rund 130 europäischen Instituten zu veröffentlichen, darunter 20 deutsche. Zu den veröffentlichten Informationen zählen beispielsweise die Zusammensetzung des Kapitals und der risikogewichteten Aktiva sowie die jeweiligen Kredit- und Marktrisiken.

Ziel ist es, den Marktteilnehmern einen genaueren Überblick über den europäischen Bankensektor zu geben. Die Übung ergänzt den EBA-Stresstest (siehe Beitrag Seite 11) und soll das Vertrauen in die Banken weiter stärken. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
CESR	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>	FinCoNet	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>

SREP

Verwendung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests

BA Ende Juli wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2016 veröffentlichen. Dieser beinhaltet keine absoluten Schwellenwerte, welche die Institute

erfüllen müssen. Die Ergebnisse sollen vielmehr den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) 2016 entscheidend unterstützen.

Der SREP umfasst vier Elemente: eine Geschäftsmodellanalyse, eine Bewertung der internen Strukturen und Kontrollen, eine Bewertung der

eingegangenen Risiken im Vergleich zum Kapital des Instituts sowie eine Bewertung der Risiken im Vergleich zur Liquidität und Finanzierung.

Kapitalanforderungen

Insbesondere die quantitativen Ergebnisse des Stresstests sollen nun genutzt werden, um Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel der Institute dahingehend zu untersuchen, ob sie unter adversen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die SREP-Kapitalanforderungen ebenso erfüllen wie die Gesamtkapitalanforderungen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden die Ergebnisse als Diskussionsgrundlage für das Gespräch mit den Instituten nutzen. Ziel ist nachzuvollziehen, wie die Kapitalpositionen der einzelnen Institute durch adverse wirtschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst werden können und ob die eventuell von den Instituten geplanten Ausgleichsmaßnahmen greifen können. Auch der Kapitalplanungsprozess der Institute wird hierbei berücksichtigt werden.

Sollten die zuständigen Aufsichtsbehörden zu der Überzeugung gelangen, dass ein Institut die SREP-Kapitalanforderungen nicht erfüllen kann, so können sie weitere Maßnahmen ergreifen und beispielsweise eine Beschränkung der Dividendenausschüttung verlangen, Leitlinien für die Kapitalplanung des Instituts erlassen oder zusätzliche Kapitalanforderungen festsetzen. Einen dahingehenden Automatismus bei Unterschreitung der SREP-Kapitalanforderungen soll es aber nicht geben. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden darauf hinwirken, ihre Entscheidungen durch größtmögliche Transparenz für die Institute nachvollziehbar zu machen. ■

Leitungsorgane

EBA vergleicht Diversitätspraktiken in Kreditinstituten und Investmentfirmen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht über die Zusammensetzung der Leitungsorgane in europäischen Kreditinstituten unterschiedlicher Größe sowie Investmentfirmen veröffentlicht. Der Bericht basiert auf einer Datenerhebung der nationalen Aufsichtsbehörden. Beteiligt waren insgesamt 873 Institute aus 29 Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Hintergrund des Berichts, den die EBA fortan regelmäßig durchführen wird, sind die Anforderungen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) an die Institute, die Diversität von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sicherzustellen sowie eine Diversitätspolitik zu entwickeln. Unter Diversität ist dabei insbesondere die Geschlechterverteilung innerhalb der Leitungsorgane zu verstehen. Andere Kernaspekte sind Altersstruktur, Bildungs- und beruflicher Hintergrund sowie die Herkunft der Mitglieder. Die Anforderungen sind grundsätzlich unter Proportionalitätsaspekten zu beurteilen.

Verhältnis der Geschlechter noch unausgewogen

Zu den wesentlichen Erkenntnissen der EBA zählt, dass bislang nur 35,5 Prozent der befragten Institute eine Diversitätspolitik entwickelt haben; nur ein Drittel davon zielt auf eine stärkere Ausgewogenheit der Geschlechter ab. So sind Frauen innerhalb der Organe auch immer noch schwach vertreten. Lediglich 13,8 Prozent der Geschäftsleitungs-Positionen und 18,9 Prozent der Aufsichtsrats-Positionen sind durch Frauen besetzt.

Zudem stellt die EBA fest, dass nur wenige Institute bei der Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane auf eine durchmischte Altersstruktur achten; auch die Herkunft spielt nur bei großen, international tätigen Instituten eine Rolle. Hingegen achten zahlreiche Institute auf eine ausreichende Diversität von Bildungs- und beruflichem Hintergrund, da diese eng mit der Anforderung der kollektiven Geeignetheit der Leitungsorgane verknüpft ist. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Vermögenswerte

EBA veröffentlicht Untersuchung zur Belastung

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat erneut einen Bericht zur Belastung von Vermögenswerten europäischer Banken veröffentlicht, der die Ergebnisse für 2015 enthält. Der Bericht ist Teil

eines regelmäßigen Monitorings und soll Aufsehern helfen, die Nachhaltigkeit der Refinanzierung von Instituten sowie deren Aufrechterhaltung in Stresssituationen besser einzuschätzen.

Die Untersuchung zeigt, dass sich das Ausmaß der Belastung 2015 nicht wesentlich verändert hat. Allerdings weist die EBA darauf hin, dass die Belastung in den einzelnen Instituten und Ländern sehr unterschiedlich ist. Wesentliche Quellen der Belastung sind weiterhin Pensionsgeschäfte, gedeckte Schuldverschreibungen sowie die Refinanzierung über Zentralbanken. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Risk-Dashboard und Einschätzungen von Bank- und Marktanalysten

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das erste Quartal 2016 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur der aktuell 198 größten europäischen Banken, darunter 28 aus Deutschland. Deren Risikolage hat sich demnach nicht wesentlich verändert.

Erstmals veröffentlichte die EBA zudem die Ergebnisse des Risk Assessment Questionnaire, einer Umfrage, bei der Bank- und Marktanalysten ihre Risikoeinschätzungen abgegeben hatten. ■

Offenlegung

EBA konsultiert Leitlinien zu neuen Anforderungen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Entwurf für Leitlinien zur Konsultation gestellt, die die fristgerechte Umsetzung der überarbeiteten Offenlegungsanforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS sicherstellen sollen. Sie werden die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) entsprechend konkretisieren. Die erweiterten Baseler Anforderungen sollen bereits zum 31. Dezember 2016 erstmalig angewandt werden; eine Überarbeitung die CRR ist hingegen erst für 2017 vorgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf nimmt die EBA bis zum 29. September entgegen.

Ziel des BCBS ist es, durch erweiterte Anforderungen, einen größeren Harmonisierungsgrad und eine bessere Vergleichbarkeit bankspezifischer Offenlegungsanforderungen die Marktdisziplin zu stärken. Fester Bestandteil des Leitlinien-Entwurfs der EBA ist zudem das Prinzip der Proportionalität.

BaFin und Deutsche Bundesbank befürworten die Entwicklung verbindlicher Leitlinien und werden die deutsche Position in den Konsultationsprozess einbringen. Im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen informierten sie die Institute zudem frühzeitig über die europäischen Umsetzungspläne. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitlinien-Entwurf finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Betriebliche Altersversorgung

Trilog zur EbAV-II-Richtlinie abgeschlossen

VA Die Europäische Kommission, der Rat und das EU-Parlament haben sich in den Trilogverhandlungen auf einen gemeinsamen Entwurf für die geplante neue Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie) geeinigt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten hat dem Kompromiss bereits zugestimmt.

Die neue Richtlinie soll das grenzüberschreitende Geschäft von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs) erleichtern und eine gute Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagement sicherstellen. Die EbAVs haben hierzu künftig Schlüsselfunktionen einzurichten. Auch müssen sie den Versorgungsberechtigten erheblich mehr Informationen geben.

Die quantitativen Vorschriften der bisherigen Richtlinie erfahren durch die Novelle praktisch keine Änderungen. Auch sind keine Delegierten Rechtsakte

vorgesehen. Es wird damit gerechnet, dass die EbAV-II-Richtlinie zum Ende des Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Sie tritt dann drei Wochen später in Kraft und wäre innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. ■

Private Altersvorsorge

EIOPA-Empfehlung zu europäischem Binnenmarkt

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Empfehlung zur möglichen Etablierung eines echten europäischen Binnenmarkts für Produkte der privaten Altersvorsorge veröffentlicht. EIOPA zufolge ist dieses Ziel nur im Wege eines sogenannten Zweiten Regimes (2nd Regime) realistisch möglich. Eine Harmonisierung bereits bestehender Regelungen erachtet die Behörde dagegen als nur schwer umsetzbar.

Beim Konzept des Zweiten Regimes würde auf EU-Ebene ein „europäisches Produkt“ (pan-European Personal Pension Product – PEPP) durch eine Verordnung definiert und neben die existierenden nationalen Produkte treten. Altersvorsorgeanbieter könnten sich insbesondere bei einem europaweiten Vertrieb eines solchen Produkts bedienen. Ob es auch für den deutschen Markt interessant sein könnte, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. ■

Kapitalanlagen

EIOPA-Empfehlung zu Eigenmittelanforderungen bei Investitionen in Infrastrukturunternehmen

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat auf Bitte der Kommission eine Empfehlung zur Behandlung von Kapitalanlagen in Infrastrukturunternehmen bei der Solvency-II-Standardformel entwickelt. Demnach sollten die Eigenmittelanforderungen für das Aktienrisiko solcher Engagements gesenkt werden, wenn sie bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. EIOPA schlägt eine Absenkung von 39 beziehungsweise 49 Prozent des Marktwerts der Kapitalanlage auf 36 Prozent vor.

Bereits im Herbst vergangenen Jahres hatte EIOPA der EU-Kommission empfohlen, die Eigenmittelanforderungen nach der Solvency-II-Standardformel für Infrastrukturprojekte zu senken, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen (siehe BaFinJournal Oktober 2015). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Empfehlung finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Versicherungsvertrieb

Konsultation zur Konkretisierung der IDD-Richtlinie

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat Vorschläge für konkretisierende Vorschriften zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD, siehe BaFinJournal Februar 2016) zur Konsultation gestellt, zu denen sie der EU-Kommission bis zum 1. Februar 2017 eine finale Empfehlung unterbreiten soll. Stellungnahmen nimmt EIOPA bis zum 3. Oktober entgegen.

Die Vorschläge betreffen vier Themen, zu denen die EU-Kommission laut IDD Delegierte Rechtsakte erlassen kann:

- Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für alle Arten von Versicherungsprodukten
- Interessenkonflikte bei Versicherungsanlageprodukten
- Provisionen/Verkaufsanreize bei Versicherungsanlageprodukten
- Geeignetheit- und Zweckmäßigkeitprüfung sowie Berichtspflichten bei Versicherungsanlageprodukten

Die Mitgliedstaaten müssen die IDD bis Februar 2018 in nationales Recht umsetzen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Leerverkäufe

*Italienische Finanzaufsichtsbehörde erlässt
Leerverkaufsverbot für Aktien der BMPS*

WA Die italienische Aufsichtsbehörde CONSOB (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) hat ein Leerverkaufsverbot in Aktien der Banca Monte dei Paschi di Siena spa (BMPS) erlassen. Das Verbot gilt bis zum Ablauf des 5. Oktober 2016.

Die Maßnahme verbietet den Aufbau und die Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen über Geschäfte in der benannten Aktie sowie in den auf sie bezogenen Derivaten, wenn dies zu einer Entstehung oder Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen in dieser Aktie führt. Ausgenommen von dem Verbot sind Indexderivate auf die BMPS. Die Maßnahme gilt weltweit und für jedermann. Eine Ausnahme für Market-Maker besteht nicht.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zu der Maßnahme eine Stellungnahme abgegeben. Darin führt sie insbesondere aus, warum die Entscheidung aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Leerverkaufsverbot finden Sie unter:
www.consob.it

Asset-Management

*FSB konsultiert Empfehlungen zur Reduzierung
struktureller Schwachstellen. Stellungnahme von IOSCO*

WA Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Empfehlungen zur Reduzierung struktureller Schwachstellen im Asset-Management-Sektor (Fondsverwaltung) zur Konsultation gestellt. Die 14 Empfehlungen betreffen die Liquiditätstransformation, Hebelung (Leverage), operationelle Risiken und die Wertpapierleihe. Das FSB plant, die Empfehlungen bis Jahresende zu verabschieden. Im Anschluss daran wird die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO einen Großteil der Empfehlungen weiter ausarbeiten.

Die Empfehlungen tragen dem Umstand Rechnung, dass der Asset-Management-Sektor in den vergangenen Jahren stark gewachsen ist, insbesondere das Segment der offenen Investmentfonds. Während diese Fonds in der Regel eine kurzfristige Rückgabe der Anteilsscheine ermöglichen, sind die Anlagen der Fonds zum Teil verstärkt in weniger liquide Vermögensgegenstände geflossen. Einige der Empfehlungen zielen deshalb darauf ab, das Instrumentarium zu schärfen, das den Fondsmanagern und der Aufsicht zur Begrenzung der Liquiditätstransformation zur Verfügung steht. Daneben fordert das FSB, die aufsichtlichen Berichtspflichten der Investmentfonds und die Offenlegung gegenüber den Anlegern zu verbessern.

Reduzierung von Datenlücken

In diesem Kontext ist auch die Stellungnahme zur Notwendigkeit der Reduzierung von Datenlücken zu sehen, die IOSCO zeitgleich mit den FSB-Empfehlungen veröffentlicht hat. IOSCO empfiehlt den zuständigen Aufsichtsbehörden, die Datenverfügbarkeit und -qualität zur Bestimmung der Risiken offener Investmentfonds und gesonderter Vermögensverwaltung zu verbessern.

Für alternative Investmentfonds, zu denen in der Regel bereits bessere und umfangreichere Daten vorliegen, empfiehlt IOSCO, Risikokennziffern weiter zu vereinheitlichen, insbesondere zur Bestimmung des Leverage, und auf globaler Ebene Daten zu sammeln.

Offene Fragen zu NBNI G-SIFIs

Nach Verabschiedung der Empfehlungen will sich das FSB erneut mit der Methodik zur Identifizierung global systemrelevanter Nicht-Banken Nicht-Versicherer (Non-Banks Non-Insurers Global Systemically Important Financial Institutions – NBNI G-SIFIs, siehe BaFinJournal April 2015) befassen, um die noch offenen Fragen zu klären. Die Arbeiten an dem Rahmenwerk waren Mitte 2015 zunächst zurückgestellt worden, um vorrangig das Mandat zur Reduzierung der strukturellen Schwachstellen im Asset-Management-Sektor zu bedienen (siehe BaFinJournal August 2015). Im Lichte seiner Empfehlungen wird das FSB bewerten, ob möglicherweise noch Restrisiken von Fonds ausgehen, die nicht bereits über die zusätzliche Regulierung des gesamten Sektors adressiert wurden. ■

Systemrelevante Banken

BCBS veröffentlicht Berichte zur Implementierung von Rahmenwerken

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat im Juni insgesamt fünf Berichte zum Stand der Umsetzung der Rahmenwerke für global und national systemrelevante Banken veröffentlicht. Sie beschreiben die Erkenntnisse, die der BCBS im Rahmen des Programms zur Überprüfung der regulatorischen Konsistenz (Regulatory Consistency Assessment Programme – RCAP) gewonnen hat.

Die Berichte betreffen alle BCBS-Mitgliedstaaten, in denen aktuell mindestens ein global systemrelevantes Institut seinen Sitz hat, nämlich die [EU](#), die [USA](#), [Japan](#), [China](#) und die [Schweiz](#). Konkret hatte der BCBS geprüft, ob die Regeln, die diese Staaten zur höheren Verlustabsorptionsfähigkeit und zur strengeren Offenlegung implementiert haben, seinen Mindeststandards entsprechen. Aus der Überprüfung der Rahmenwerke für die global systemrelevanten Banken gingen alle fünf Länder mit der Gesamtnote „Compliant“ (konform) hervor. Dies ist die beste von vier möglichen Einstufungen bei einer RCAP-Prüfung.

Darüber hinaus nahm der BCBS eine qualitative Einschätzung der Angemessenheit der implementierten Rahmenwerke für national systemrelevante Banken vor. Eine Bewertung anhand von „Noten“ fand nicht statt, da der Basler Ausschuss die entsprechenden Vorgaben nur als „weiche“ Prinzipien formuliert hat. Diese lassen den nationalen Aufsichtsbehörden bewusst mehr Spielraum. Insgesamt erfüllen alle überprüften Regelungen für national systemrelevante Banken die BCBS-Prinzipien. ■

Systemrelevante Versicherer

IAIS überarbeitet Methodik zur Bestimmung

VA Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat die erste [Revision](#) der Methodik zur Bestimmung global systemrelevanter Versicherungsunternehmen (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) vorgelegt. Diese ist

alle drei Jahre zu überarbeiten. Ende vergangenen Jahres hatte die IAIS dazu zwei Papiere öffentlich konsultiert. Die überarbeitete Methodik deckt Erst- und Rückversicherer ab und wird im Herbst 2016 erstmals zur Designierung der G-SIIs angewandt.

Nach der überarbeiteten Methodik werden G-SIIs künftig in einem Fünf-Phasen-Prozess identifiziert. Dieser beinhaltet quantitative sowie faktenbasierte qualitative Elemente. Die Phasen 1 und 2 umfassen rein quantitative Elemente, nämlich die Datenanalyse und die Bestimmung eines quantitativen Schwellenwerts (Threshold), unterhalb dessen grundsätzlich keine Designierung erfolgt. In Phase 3 werden die Daten aus den ersten beiden Phasen um qualitative Informationen ergänzt. In Phase 4 tritt die IAIS, zusammen mit dem jeweiligen Gruppenaufseher, dann in direkten Kontakt mit dem Unternehmen und gibt diesem die Möglichkeit, weitere Informationen zu übermitteln. In der letzten Phase, Phase 5, findet die abschließende Analyse statt, nach der die IAIS dem Finanzstabilitätsrat FSB die Empfehlung einer G-SII-Liste vorlegt.

Risiken aus Produktmerkmalen

Die IAIS hat zudem ein [Papier](#) veröffentlicht, das sich mit den systemischen Risiken von Produkten beschäftigt, die bislang als nicht-traditionelle Nicht-Versicherungsprodukte (Non-Traditional, Non-Insurance – NTNI) bezeichnet wurden.

Darin erklärt sie unter anderem, dass sie diesen Begriff nicht weiter verwenden, sondern durch eine granularere Bewertung von Produkteigenschaften ersetzen wird. Ziel ist es, die Produktmerkmale zu identifizieren, von denen ein signifikantes Systemrisiko ausgeht. Diese Neuerung fließt ebenfalls in die überarbeitete G-SII-Methodik ein. ■



Links zum Thema

Revision der Methodik für G-SIIs

www.iaisweb.org

Papier zu NTNI-Produkten

www.iaisweb.org

Finanzmarktinfrastrukturen

CPMI und IOSCO veröffentlichen Bericht zur Implementierung der Prinzipien

WA Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben einen Bericht zur Implementierung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen veröffentlicht. Dieser beruht auf einer Selbsteinschätzung der 28 Mitgliedstaaten, wie weit sie mit der Umsetzung der Prinzipien und von vier der fünf Verantwortlichkeiten (Responsibilities), die CPMI und IOSCO zusammen mit den Prinzipien verabschiedet haben, vorangeschritten sind.

Der aktuelle Bericht enthält das Ergebnis der vierten Überprüfung der Umsetzung zum Stichtag 8. Januar 2016. Geprüft wurden Mitgliedstaaten, die bisher nicht für alle Finanzmarktinfrastrukturen die höchste Wertung erreicht, also die Prinzipien und Responsibilities noch nicht vollständig umgesetzt hatten. Deutschland hatte bereits bei der letzten Beurteilung im Juni 2015 die höchste Wertung erhalten.

Das Ergebnis ist positiv: Viele Mitgliedstaaten haben seit der letzten Aktualisierung gute Fortschritte gemacht. CPMI und IOSCO gaben vier weiteren Jurisdiktionen die Bestnote; damit haben nun 19 von insgesamt 28 Mitgliedstaaten diese Bewertung erhalten. Die nächste Überprüfung soll 2017 stattfinden. ■

Cybersicherheit

CPMI und IOSCO veröffentlichen Leitlinien für Finanzmarktinfrastrukturen

WA Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben einen Leitfaden veröffentlicht, der Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs) dabei unterstützen soll, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe zu erhöhen. Er konkretisiert die CPMI/IOSCO-Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen (siehe auch Beitrag links), insbesondere die zur Governance, zum Risikomanagement, zur Wirksamkeit der Lieferung und Abrechnung, zum operationellen Risiko und zu den Verbindungen zwischen FMIs.

Der Leitfaden soll international einheitliche Kontroll- und Aufsichtsmaßstäbe für Cyber-Risiken schaffen. Ziel ist es, die Unternehmen in die Lage zu versetzen, schnell und effektiv auf Cyber-Angriffe zu reagieren, um ihre Funktionsfähigkeit nach Beseitigung der Bedrohung schnell und umfassend wiederzustellen. Außerdem soll der Leitfaden die Leitungsorgane und sonstige verantwortliche Personen für das Thema Cyber-Risiken sensibilisieren und so dazu führen, dass etablierte Kontrollsysteme fortlaufend überprüft und an die aktuelle Risikolage angepasst werden. Bei der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen sollen die FMIs gegebenenfalls mit ihren Dienstleistern zusammenarbeiten. Aus Sicht der BaFin ist der Leitfaden ein wichtiger Baustein für die Sicherheit von IT-Systemen, der als Grundlage für weitere Arbeiten geeignet ist. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

IAIS	<u>Konsultation</u> zur Aufsicht über das Geschäftsgebaren von Versicherungsvermittlern (bis 1. August 2016)
ESMA	<u>Konsultation</u> zur Verschiebung der Clearingpflicht für finanzielle Gegenparteien mit geringem Derivatevolumen (Kategorie 3) (bis 5. September 2016)
FinCoNet	<u>Konsultation</u> zum Einfluss von Vertriebsanreizen auf den Absatz von Verbraucherkrediten (bis 30. September 2016)

Sanktionen

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz: Die neuen Vorschriften im Wertpapierhandelsgesetz

WA Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (siehe Infokasten [Seite 19](#)), das Anfang Juli in weiten Teilen in Kraft getreten ist,¹ hat den Katalog der Ordnungswidrigkeiten im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Kreditwesengesetz (KWVG), Börsengesetz (BörsG), Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) deutlich erweitert und den Bußgeldrahmen für viele Arten von Verstößen gegen Aufsichtsrecht erhöht. Zudem verpflichtet es die BaFin, ihre Maßnahmen und Sanktionen grundsätzlich öffentlich bekannt zu geben.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Sanktionsvorschriften in §§ 39 und 40d WpHG.

Neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände

Während § 39 WpHG in der ursprünglichen Fassung von 1994 nur zwölf Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände beinhaltete, sind es nunmehr 156, die bei Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverordnung anzuwenden sind. Mit der Umsetzung der Sanktionsvorschriften der PRIPs-Verordnung² treten am 31. Dezember weitere 14 Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in Kraft.

Die Bußgeldvorschriften sind durchweg als sogenannte



© psdesign1/fotolia.com

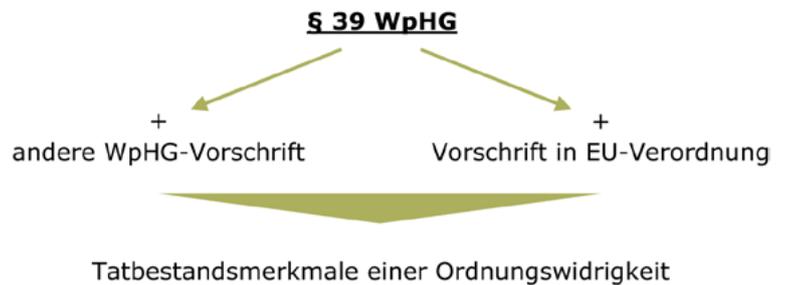
¹ Nähere Informationen dazu finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

² *Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation).*

Blankettnormen ausgestaltet, also als Verweise auf andere Vorschriften und Gesetze (siehe Grafik). Neu ist, dass die Sanktionsnormen größtenteils nicht mehr auf die entsprechenden Verbote und Gebote des WpHG, sondern direkt auf die der jeweiligen europäischen Verordnung verweisen. EU-Recht kann grundsätzlich keine Bußgeldvorschriften enthalten, weil das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht im EU-Vertrag aufgeführt und folglich dem nationalen Recht vorbehalten ist. Daher verweist beispielsweise § 39 Absatz 3d WpHG als Blankettvorschrift auf die verwaltungsrechtlichen Ge- und Verbote der unmittelbar geltenden Marktmissbrauchsverordnung. Die Verbote sind damit nicht mehr unmittelbar im WpHG geregelt. Bei anderen Bußgeldvorschriften in § 39 WpHG – beispielsweise bei den Leerverkaufsverboten – war dies bisher schon der Fall.

Insgesamt verweist § 39 WpHG damit nunmehr direkt auf zahlreiche EU-Verordnungen, die teilweise wiederum auf Delegierte Rechtsakte oder Technische Regulierungsstandards der Kommission Bezug nehmen. Tabelle 1 (Seite 20) gibt einen Überblick über die einzelnen Verweisungen von § 39 WpHG auf

Bußgeldvorschrift als Blankettnorm



andere Vorschriften des WpHG beziehungsweise auf EU-Verordnungen.

Das Bußgeldregime des § 39 WpHG wurde entsprechend der Vorgaben der Marktmissbrauchs- und der PRIIPS-Verordnung angepasst. Absatz 1 enthält nun diejenigen Bußgeldtatbestände aus dem Bereich des Marktmissbrauchsrechts, die sich nicht auf Ge- oder Verbote aus der Marktmissbrauchsverordnung, sondern auf Vorschriften des WpHG beziehen. In Absatz 2 wurden alle Bußgeldvorschriften entfernt, die sich auf Fälle von Marktmissbrauch beziehen. Sie sind jetzt in Absatz 3d geregelt. Absatz 3b enthält nun die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen die in der Marktmissbrauchsverordnung enthaltenen Verbote von Insiderhandel beziehen, unter Verweis auf § 38 Absatz 3 WpHG. Absatz 3c regelt den Umgang mit vorsätzlichen Verstößen im Hinblick auf Waren, Emissionsberechtigungen und ausländische Zahlungsmittel nach § 12 WpHG (früher § 20a Absatz 4 WpHG) in Verbindung mit Artikel 15 der Marktmissbrauchsverordnung. Absatz 3d behandelt weitere Verstöße gegen Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung, die aufgrund der europarechtlichen Vorgaben ebenfalls zwingend als Bußgeldtatbestände auszugestalten waren und vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln voraussetzen. Absatz 3e schließlich enthält Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die PRIIPs-Verordnung.

Neue Höchstbeträge für Geldbußen

Die neuen Bußgeldvorschriften rechtfertigen auch deshalb eine vertiefte Betrachtung, weil aufgrund der europäischen Vorgaben auch die Höhe der Bußgelder im WpHG deutlich angehoben wurde: Sah dieses zum Beispiel bislang für natürliche Personen, die gegen das Verbot der Marktmanipulation



Auf einen Blick

Finanzmarktnovellierungsgesetz

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz hat mehrere europäische Gesetze in deutsches Recht umgesetzt: die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Marktmissbrauchsverordnung, die Zentralverwahrer- und die PRIIPs-Verordnung. Die Regelungen sollen die Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte stärken und den Anlegerschutz verbessern. Nähere Informationen finden Sie im BaFinJournal Januar 2016.

Tabelle 1: Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften

Blankettnorm in § 39 WpHG	Bezugsvorschrift	Art des Verstoßes
Absatz 1	Wertpapierhandelsgesetz (<u>WpHG</u>)	Vorsätzlich
Absatz 2	Nr. 1 – 2b, Nr. 4 – 24: WpHG Nr. 3: <u>Marktmissbrauchsverordnung</u> Nr. 25: <u>Ratingverordnung</u> in Verbindung mit § 39 Absatz 8 WpHG	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 2a	<u>Wertpapierhandel-Meldeverordnung</u>	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 2b	Ratingverordnung	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 2c	<u>EU-Auktionsverordnung</u>	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 2d	<u>Leerverkaufsverordnung</u>	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 2e	Marktinfrastruktur-Verordnung (<u>EMIR</u>)	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 3	WpHG	Vorsätzlich oder einfach fahrlässig
Absatz 3a	Leerverkaufsverordnung	Vorsätzlich oder einfach fahrlässig
Absatz 3b	WpHG in Verbindung mit der Marktmissbrauchsverordnung	Leichtfertig
Absatz 3c	Marktmissbrauchsverordnung	Vorsätzlich
Absatz 3d	WpHG in Verbindung mit der Marktmissbrauchsverordnung	Vorsätzlich oder leichtfertig
Absatz 3e	Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (<u>PRIIPs-Verordnung</u>)	Vorsätzlich oder leichtfertig

verstießen, eine Geldbuße von bis zu einer Million Euro vor, so kann die BaFin hier nun bis zu fünf Millionen Euro Geldbuße verhängen. Zudem enthält das WpHG jetzt konkrete Vorgaben für Bußgelder gegen juristische Personen. Die neu eingefügten Absätze 4a und 4b regeln die Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus den Verordnungen ergeben. Somit befassen sich mit Absatz 4 und Absatz 6 nunmehr vier Absätze in § 39 WpHG mit unterschiedlichen Bußgeldrahmen (siehe Tabelle 2 [Seite 22](#)).

§ 39 Absatz 4a WpHG sieht zwei beziehungsweise drei alternative Höchstbeträge vor, je nachdem, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Zur Anwendung kommt jeweils der höchste dieser Beträge.

Gegen juristische Personen kann künftig sowohl bei vorsätzlichen als auch bei leichtfertigen Verstößen gegen die Verbote von Insidergeschäften und Marktmanipulation grundsätzlich eine Geldbuße von bis zu 15 Millionen Euro verhängt werden. Alternativ kann die BaFin eine umsatzbezogene Geldbuße

verhängen, wenn diese höher ist. Sie darf bis zu 15 Prozent des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs betragen. § 39 Absatz 5 WpHG bestimmt im Detail, wie dieser zu berechnen ist. Ausschlaggebend ist der Gesamtumsatz, den das Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielt hat. Dazu werden die Posten im Jahresabschluss ermittelt, die zum Umsatz zählen. Bei konzernangehörigen Unternehmen ist auf den Umsatz des gesamten Konzerns abzustellen, da dieser eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit nach dem Willen des Gesetzgebers auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Steht der Jahres- oder Konzernabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs (noch) nicht zur Verfügung, ist der des Vorjahrs maßgeblich. Damit besteht eine praktikable Lösung für den Fall, dass die BaFin kurz nach Ablauf eines Geschäftsjahrs und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch für das Vorjahr kein Jahres- oder Konzernabschluss zur Verfügung, kann die BaFin den Gesamtumsatz schätzen.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit: Sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen ist eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des wirtschaftlichen Vorteils zu ahnden, der aus dem Verstoß gezogen wurde, wenn diese den gesetzlichen und den umsatzbezogenen Höchstbetrag übersteigt (mehrerlösbezogener Höchstbetrag). Erzielt beispielsweise eine börsennotierte Gesellschaft mit einem einschlägigen Gesamtumsatz von 100 Milliarden Euro durch Marktmanipulation, die von einer Leitungsperson zu verantworten ist, einen wirtschaftlichen Vorteil von 10 Millionen Euro, so beträgt der anzuwendende Bußgeldrahmen nach § 39 Absatz 4 a Satz 1 Nr. 1 WpHG 15 Milliarden Euro.

Ahndungsschwelle und -quoten

Hinzu kommt, dass die Ahndungsschwelle einer Ordnungswidrigkeit bei Insiderhandel und Marktmanipulation im WpHG nunmehr einheitlich von Vorsatz auf Leichtfertigkeit herabgesetzt wurde. Hintergrund ist, dass aus europäischer Sicht auch fahrlässige Verstöße sanktioniert werden müssen und alle Varianten des Marktmissbrauchs einem einheitlichen Sanktionsmechanismus unterliegen sollen. Einfache Fahrlässigkeit ist hingegen nicht sanktionsbewehrt ausgestaltet; der Referentenentwurf zum



Hinweis

WpHG-Bußgeldleitlinien

Im Zuge der Umsetzung der neuen Vorgaben aus Europa überarbeitet die BaFin derzeit auch ihre WpHG-Bußgeldleitlinien. Sie sollen noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Nähere Informationen dazu enthält der Beitrag ab Seite 24.

Finanzmarktnovellierungsgesetz vom Herbst 2015 hatte dies noch vorgesehen.

Nicht nur aufgrund der Normendichte erscheint es zweckmäßig, eine Übersicht über die bußgeldrechtlichen Neuerungen zu geben. Die Verhängung von Geldbußen als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften hat in den letzten 20 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Höhe der Geldbußen kontinuierlich gestiegen ist. Mit zunehmender Etablierung regulatorischer Vorgaben ist die Wertpapieraufsicht der BaFin außerdem von einer anfänglich nachsichtigeren Haltung gegenüber den Normadressaten zu einer höheren Ahndungsquote übergegangen. So waren zu Beginn des Jahres 1996 – ein Jahr nach Inkrafttreten des WpHG – 77 Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der BaFin anhängig; bis Ende 1998 kamen 499 Verfahren neu hinzu. Von insgesamt 451 Verfahren abgeschlossenen Verfahren mündeten lediglich 62 in eine Geldbuße. Die Ahndungsquote lag somit bei 12,4 Prozent.

Gut 15 Jahre später – nämlich zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2015 – wurden fast 1.577 Ordnungswidrigkeitenverfahren neu eröffnet und 1.380 Verfahren abgeschlossen.³ Die Ahndungsquote lag in diesem Zeitraum bei circa 37 Prozent, das heißt, es wurden in 511 Verfahren Geldbußen rechtskräftig verhängt. Die höchste Gesamtgeldbuße gegen eine Gesellschaft

³ Siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 24.

Tabelle 2: Bußgeldrahmen in § 39 WpHG

§ 39 WpHG	Verstöße gegen	Geldbuße für natürliche Personen	Geldbuße für juristische Personen
Absatz 4	§ 39 Absatz 2 Nr. 2 lit. f und g; § 39 Absatz 2 Nr. 5 lit. c, d und g bis i	bis zu 2 Millionen Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	10 Millionen Euro oder 5 Prozent des Gesamtumsatzes oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
Absatz 4a	§ 39 Absatz 3b und 3d Nr. 2	bis zu 5 Millionen Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	15 Millionen Euro oder 15 Prozent des Gesamtumsatzes oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
	§ 39 Absatz 3d Nr. 3 bis 11	bis zu 1 Million Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	2,5 Millionen Euro oder 2 Prozent des Gesamtumsatzes oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
	§ 39 Absatz 2 Nr. 3; § 39 Absatz 3c	bis zu 1 Million Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	bis zu 1 Million Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
	§ 39 Absatz 3d Nr. 1 und Nr. 12 bis 23	bis zu 500.000 Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	1 Million Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
Absatz 4b	§ 39 Absatz 3e	bis zu 700.000 Euro oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag	5 Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes oder mehrerlösbezogener Höchstbetrag
Absatz 6	§ 39 Absatz 2 Nr. 2 lit. h bis j, Nr. 2b und 5 lit. e, Nr. 11a und 24; § 39 Absatz 2d Nr. 3 bis 5; § 39 Absatz 2e Nr. 5, 8 und 9	bis zu 500.000 Euro	bis zu 500.000 Euro
	§ 39 Absatz 1 Nr. 2, 2a und 3; § 39 Absatz 2 Nr. 1, 2 lit. a, b und n bis q, Nr. 2a, 16a, 17a, 17c, 17d, 18, 22 und 25; § 39 Absatz 2b Nr. 5 und 6; § 39 Absatz 2d Nr. 1 und 2; § 39 Absatz 2e Nr. 1, 3 und 4; § 39 Absatz 3 Nr. 1 lit. b und Nr. 3	bis zu 200.000 Euro	bis zu 200.000 Euro
	§ 39 Absatz 1 Nr. 2b; § 39 Absatz 2 Nr. 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b; § 39 Absatz 2e Nr. 2, 6 und 7; § 39 Absatz 3 Nr. 1 lit. c	bis zu 100.000 Euro	bis zu 100.000 Euro
	In den übrigen Fällen	bis zu 50.000 Euro	bis zu 50.000 Euro

betrug 2015 3,25 Million Euro (Mitteilungspflicht), die höchste Einzelgeldbuße 215.000 Euro (Ad-hoc-Pflicht). Zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2015 richteten sich rund 85 Prozent der Verfahren ausschließlich gegen juristische Personen (sogenannte selbstständige Verfahren). Die Settlementquote (siehe Infokasten) belief sich in diesem Zeitraum auf gut 50 Prozent.

Öffentliche Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen

Ein weiteres Ziel der neuen Regelungen ist eine größere Transparenz im Hinblick auf Maßnahmen und Sanktionen. Nach § 40c WpHG waren Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten schon bislang öffentlich bekannt zu machen. § 40d WpHG enthält nun auch sehr weitreichende Bekanntmachungspflichten wegen Verstößen gegen Verbote und Gebote der Marktmissbrauchsverordnung. Anlass dieser Vorgaben sind generalpräventive Erwägungen. Zum einen soll die Bekanntgabe von Sanktionsentscheidungen eine abschreckende Wirkung erzeugen. Zum anderen können die zuständigen Behörden die Marktteilnehmer

so darüber unterrichten, welches Verhalten als Verstoß anzusehen ist.

Die Verhängung einer Geldbuße muss nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers grundsätzlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muss für mindestens fünf Jahre zugänglich bleiben. Sie soll unverzüglich nach Unterrichtung der betroffenen Person und ohne Rücksicht auf Bestands- oder Rechtskraft erfolgen. Die BaFin muss also mit der Bekanntmachung nicht warten, bis ihr Bußgeldbescheid bestandskräftig ist. Dies würde eine zeitnahe Information über abgeschlossene Bußgeldverfahren in vielen Fällen unmöglich machen, eine einheitliche und zusammenhängende Medienberichterstattung über das Bußgeldverfahren verhindern und die öffentliche Informationswirkung beeinträchtigen. Allerdings hat die BaFin in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wenn ihre Entscheidung noch nicht bestands- oder rechtskräftig ist. Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf ein, so muss die BaFin die Bekanntmachung um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen zum Rechtsbehelfsverfahren ergänzen.

Ein Ermessen ist nicht vorgesehen. Unter engen Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit, die Bekanntmachung aufzuschieben, zu anonymisieren oder gar nicht zu veröffentlichen, wenn es unverhältnismäßig wäre, die Identität der betroffenen Person bekannt zu geben oder wenn die Publikation die Stabilität oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Wahre Äußerungen, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind, muss dieser grundsätzlich hinnehmen, wenn sie nicht seine Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen, sondern die Sozialsphäre, insbesondere die wirtschaftliche Betätigung. Das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen tritt also – mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls – hinter die berechtigten Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurück.⁴

Strafurteile beziehungsweise Einstellungen von Verfahren gemäß §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) wegen eines Verstoßes gegen die Marktmissbrauchsverordnung sind hingegen nicht

Definition

Settlement

Unter „Settlement“ ist eine einvernehmliche Verständigung und Verfahrensbeendigung zu verstehen. Dies geschieht meist aus prozessökonomischen Gründen. Das deutsche Settlement ist allerdings nicht mit einem Settlement im angloamerikanischen Sinne zu verwechseln, wo Vergleiche in der Regel nicht mit einem Schuldgeständnis verbunden sind (siehe [BaFinJournal Oktober 2015](#)). Nach den Vorgaben des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts sind keine Vereinbarungen möglich, die ein Bußgeldverfahren ohne Schuldspruch beenden.

⁴ Zu Unternehmenspersönlichkeitsrechten bei der Veröffentlichung von Entscheidungen durch die Aufsicht siehe [BaFinJournal Mai 2015](#).

gemäß § 40d WpHG bekannt zu machen, da es sich dabei nicht um verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen handelt.

Ausblick

Demnächst wird das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz folgen. Der deutsche Gesetzgeber hat bis zum 3. Juli 2017 ein Umsetzungs- und Ausführungsgesetz zur Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) vorzulegen. Die Regelungen

dieses Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes werden ab dem 3. Januar 2018 anwendbar sein.

Es wird voraussichtlich rund 50 weitere Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände einführen. Das Bußgeldregime des § 39 WpHG bleibt also weiter im Fluss. ■



Autorin

Dr. Julia von Buttlar, LL.M. (Duke)

BaFin-Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldreferat)

Ahndungspraxis

Wertpapieraufsicht informiert über neues europäisches Sanktionsrecht

WA Die BaFin hat ihre Veranstaltungsreihe „Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht“ fortgesetzt. Im Juni lud sie zu Vorträgen und Diskussionen zum Thema „Auswirkungen des neuen europäischen Sanktionsrechts“ in die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main ein. Mit den neuen europäischen Vorgaben, die eine europaweit harmonisierte Sanktionslandschaft zum Ziel haben, kommen erhebliche Änderungen sowohl auf den Kapitalmarkt als auch auf die Aufseher zu.

Eröffnet wurde die Veranstaltung vor gut 200 Teilnehmern von Dr. Hannelore Lausch, Leiterin der Abteilung für



Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht: BaFin informiert über Auswirkungen des neuen europäischen Sanktionsrechts

Grundsatzfragen, Transparenz und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Wertpapieraufsicht. Lausch sagte, die Umsetzung und Anwendung des neuen Sanktionsrechts sei eine anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten, der sich die BaFin gern stelle.

BaFin-Referent Thilo Stucke stellte die neuen europäischen Sanktionsvorgaben und deren Umsetzung im deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor, das zuletzt durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (FimanoG) geändert wurde (siehe Infokasten). Zu den wichtigsten Änderungen zählen demnach die signifikant erhöhten Mindestobergrenzen, die die Mitgliedstaaten für finanzielle Sanktionen vorsehen müssen. Neu ist in diesem Zusammenhang auch die Vorgabe, bei der Bestimmung des Bußgeldrahmens den aus der Tat erzielten wirtschaftlichen Vorteil sowie – bei juristischen Personen – den Konzernumsatz zu berücksichtigen. Hinzu kommt das neue Bekanntmachungsregime: Die BaFin muss bestimmte Maßnahmen und Sanktionen künftig im Regelfall unverzüglich veröffentlichen.

Neue Mindestobergrenzen

Die neuen Mindestobergrenzen waren ein wichtiger Diskussionspunkt der Veranstaltung, den auch Ralf Becker, Leiter des Referats für Ordnungswidrigkeitenverfahren, in seinem Vortrag aufgriff. Es sei durchaus zu erwarten, dass die Verschärfung des Sanktionsregimes den Abschreckungseffekt verstärke. Die

Wertpapieraufsicht werde künftig auch häufiger als bisher die Sanktionierung von Leitungspersonen in Betracht ziehen, wenn es um die Verletzung wichtiger Unternehmenspflichten gehe.

Die These „Nur ein strenges Sanktionsregime entfaltet eine hinreichend abschreckende Wirkung“ greife jedoch zu kurz, da sie verkenne, dass sich viele der Betroffenen durchaus darum bemühten, die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften einzuhalten und ihre Pflichten nicht zu verletzen. Darüber hinaus werde häufig übersehen, dass bereits die Eröffnung eines Bußgeldverfahrens und die erste Anhörung einen gewissen Sanktionierungseffekt aufwiesen: Schon in diesem frühen Verfahrensstadium beseitigten viele Betroffene die Missstände und verbesserten die zugrundeliegenden Prozesse. Die ausgewogene und einfallorientierte Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht habe sich somit als durchsetzungsfähig erwiesen und zweifellos pflichtenmahnende Wirkung entfaltet.

Überarbeitung der WpHG-Bußgeldleitlinien

Im Zuge der Umsetzung der neuen Vorgaben aus Europa überarbeitet die BaFin derzeit auch ihre WpHG-Bußgeldleitlinien. Die neue Fassung soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Die Leitlinien dienen der Transparenz der Entscheidungen und sorgen dafür, dass vergleichbare Regelfälle bei der Sanktionierung auch gleich behandelt werden. BaFin-Referentin Dr. Julia von Buttlar zog ein positives Resümee der bisherigen praktischen Erfahrungen mit den Leitlinien. Natürlich werde die BaFin neben den Änderungen, die infolge der neuen Vorgaben notwendig seien, bei der Überarbeitung aber auch die Kritikpunkte berücksichtigen, die sie von Seiten des Markts erreichten.

Die Bußgeldzumessung solle künftig in zwei Stufen erfolgen: Zunächst werde die BaFin den jeweiligen Höchstbetrag bestimmen und in einem zweiten Schritt die konkrete Geldbuße festsetzen. „Das war bislang nicht notwendig, da es nur einen Höchstbetrag gab.“ Nun seien auch umsatz- oder mehrerlösbezogene Geldbußen möglich, wobei letztere den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verstoß berücksichtigten.

Bekanntmachungen

Nach den neuen europäischen Vorgaben muss die BaFin bei verschiedenen Arten von Verstößen Bußgeldentscheidungen grundsätzlich unverzüglich



Hinweis

Weiterführende Informationen

Sie finden in dieser Ausgabe ausführliche weiterführende Informationen zu folgenden Themen:

- Umsetzung der neuen europäischen Sanktionsvorgaben im Wertpapierhandelsgesetz ([Seite 18](#))
- Ad-hoc-Publizität ([Seite 28](#))
- Whistleblower ([Seite 33](#))

bekannt geben, und zwar mit namentlicher Nennung der betroffenen Personen. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Veröffentlichung zu anonymisieren, aufzuschieben oder ganz davon abzusehen.

Die Wertpapieraufsicht betritt damit in gewisser Weise Neuland. Das Bundeskartellamt hingegen verfügt hier schon über eine etablierte Praxis. Dr. Katharina Krauß, Referatsleiterin der dortigen Sonderkommission für Kartellbekämpfung, berichtete in ihrem Vortrag, dass das Amt dazu neben Pressemitteilungen auch Fallberichte veröffentlicht. Während die Pressemitteilungen über die sanktionierten juristischen Personen und die Gesamthöhe der Geldbußen informieren, erläutert die Behörde regelmäßig den Vorwurf und den zugrundeliegenden Sachverhalt in den Fallberichten ausführlicher.

Geldbußen gegen juristische Personen

Eine der zentralen Komponenten des „sanktionsrechtlichen Werkzeugkastens“, den der europäische Gesetzgeber für die Mitgliedstaaten vorgesehen hat, bildet die Möglichkeit der Festsetzung finanzieller Sanktionen gegen juristische Personen (siehe Infokasten [Seite 27](#)). Dr. Frank Böhme, Erster Staatsanwalt in Verden, ging auf die Besonderheiten der hierfür zentralen Vorschrift ein.

„§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz gilt auch für unternehmensbezogene Straftaten“, betonte er. Böhme thematisierte in diesem Zusammenhang unter anderem die Anforderungen an den Anknüpfungstäter einer Unternehmensgeldbuße sowie die Abgrenzung zu den Vorschriften des Verfalls (§§ 73 ff. Strafgesetzbuch).

Ahndungspraxis

BaFin-Referentin Anja Rodde stellte die Ahndungspraxis der vergangenen drei Jahre in ihrem Vortrag dar. Die Wertpapieraufsicht habe in diesem Zeitraum in circa 38 Prozent der Verfahren Geldbußen verhängt. In wichtigen Bereichen liege die

Ahndungsquote noch deutlich höher, etwa bei Verstößen gegen die Finanzberichterstattungspflichten (45 Prozent) und gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht (49 Prozent).

Rund die Hälfte aller Fälle ging auf Verstöße gegen die Stimmrechtsmitteilungspflichten zurück, was auch an der hohen Zahl abzugebender Mitteilungen liege. Während 2015 beispielsweise „nur“ 1.434 Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht wurden, erfolgten im selben Jahr 9.686 Stimmrechtsmitteilungen. Bereits unter Geltung der alten Höchstbeträge verhängte die BaFin bei Verstößen gegen Stimmrechtsmitteilungspflichten Geldbußen in Millionenhöhe. Bei Verletzungen der Ad-hoc-Publizitätspflicht, bei Marktmanipulation und anderen Verstößen setzte sie nicht selten Geldbußen im sechsstelligen Bereich fest.

Bemerkenswert ist laut Rodde die mit rund 17 Prozent relativ geringe Einspruchsquote gegen Bußgeldbescheide. Gut die Hälfte aller mit einer Geldbuße abgeschlossenen Verfahren seien einvernehmlich beendet worden, also im Rahmen eines sogenannten Settlements (siehe Infokasten [Seite 23](#)).

Podiumsdiskussion

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von BaFin-Referentin Stephanie Kirchmeier. Ralf Becker sowie



Podiumsdiskussion mit (von links) Oberstaatsanwalt Weimann, Prof. Veil (Bucerius Law School), BaFin-Referentin Kirchmeier, Dr. Puck (österreichische Finanzmarktaufsicht) und BaFin-Referatsleiter Becker

Dr. Birgit Puck, Leiterin der Abteilung Verfahren und Recht bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht, vertreten die Aufsichtsperspektive. Prof. Dr. Rüdiger Veil von der Bucerius Law School, Mitglied der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte bei der Europäischen Aufsichtsbehörde ESMA, und Oberstaatsanwalt Markus Weimann, Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Frankfurt am Main, repräsentierten Wissenschaft und Justiz.

Die Teilnehmer waren sich einig, dass insbesondere die signifikante Erhöhung der Höchstbeträge und die Einführung umsatzbezogener Geldbußen die Präventionswirkung von Sanktionen deutlich verstärken werde. Hinsichtlich der Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen sei hingegen nicht auszuschließen, dass nach einiger Zeit ein gewisser „Gewöhnungseffekt“ auf dem Markt und somit auch bei den jeweiligen Betroffenen eintrete. Laut Ralf Becker ist das Thema effektiver Sanktionen ohnehin noch lange nicht beendet: „Das wird uns noch viele weitere Jahre beschäftigen“, prognostizierte er. „Der Höhepunkt ist wohl noch nicht erreicht.“

Die Runde diskutierte außerdem über eine weitere spannende Neuerung, die aufgrund der europäischen Vorgaben ins nationale Recht umzusetzen war: ein Regime für Whistleblower (siehe Beitrag Seite 33). Dieses in der deutschen Rechtsordnung noch recht neue Instrument sei in anderen Ländern bereits etabliert und werde von den dortigen Aufsichtsbehörden als wichtige Erkenntnisquelle genutzt. Die US-amerikanische



Auf einen Blick

Unternehmensgeldbuße

Die sogenannte Unternehmensgeldbuße ist in § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt. Voraussetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person ist die Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat durch eine ihrer Leitungspersonen. Diese Leitungsperson wird als Anknüpfungstäter bezeichnet.

Kapitalmarktaufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission)¹ etwa entlohne Hinweisgeber mit einer beträchtlichen Prämie für die Aufdeckung eines Verstoßes. Die Diskussionsteilnehmer waren der Ansicht, dass eine monetäre Beteiligung der Hinweisgeber an den Sanktionserfolgen in Deutschland zwar nicht zur Debatte stehe; gleichwohl werde das Instrument des Whistleblowings durch seine gesetzliche Verankerung deutlich aufgewertet. ■

¹ Für einen Vergleich zwischen BaFin und SEC siehe *BaFinJournal* Oktober 2015.

Ad-hoc-Publizität

Änderungen durch die neue Marktmissbrauchsverordnung

WA Für Emittenten von Finanzinstrumenten gilt seit Anfang Juli ein neues Rechtsregime: Die bisher in § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelte Ad-hoc-Publizitätspflicht (siehe Infokasten [Seite 29](#)) ist nun in Artikel 17 der unmittelbar geltenden europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – **MAR**) geregelt.¹ Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die neuen Vorschriften.



Konkretisiert wird Artikel 17 MAR auf europäischer Ebene insbesondere durch eine Durchführungs-sowie eine Delegierte Verordnung der Kommission. Wichtige Hinweise zu Warenderivaten und zur Selbstbefreiung enthalten zudem entsprechende Leitlinien, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde **ESMA** bereits konsultiert beziehungsweise gerade veröffentlicht hat. Ergänzende Regelungen finden sich im deutschen WpHG, das durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz an die europäischen Vorgaben angepasst wurde. Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) bleibt in ihrer bisherigen Fassung zunächst bestehen; das europäische Recht hat jedoch Vorrang.



Linkempfehlung zum Thema

Die Market Abuse Regulation finden Sie unter:
www.eur-lex.europa.eu

Auf den ersten Blick hat sich für Emittenten von Finanzinstrumenten im regulierten Markt, die bereits bisher der Ad-hoc-Pflicht unterlagen, wenig geändert. Allerdings wurden einige Bestimmungen ergänzt, etwa



© razihusin/fotolia.com

¹ Nähere Informationen dazu finden Sie auf der [Internetseite der BaFin](#).

Definition

Ad-hoc-Publizitätspflicht

Marktteilnehmer, die Finanzinstrumente emittieren, müssen Insiderinformationen, die den Börsen- oder Marktpreis erheblich beeinflussen könnten, unverzüglich und vollständig an den Markt weitergeben. Diese Ad-hoc-Publizitätspflicht soll verhindern, dass andere Marktteilnehmer benachteiligt werden.

zur Selbstbefreiung, oder verschärft, etwa zum Umgang mit Gerüchten. Diese werden zu einer Änderung der Verwaltungspraxis der BaFin führen. Darüber hinaus sind nun auch andere Emittenten ad-hoc-pflichtig. Die BaFin wird darum ihren Emittentenleitfaden überarbeiten (siehe Infokasten Seite 30).

Adressatenkreis

Die Ad-hoc-Publizitätspflicht trifft nun nicht mehr nur Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente (siehe Infokasten Seite 31) eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU beantragt oder erhalten haben, sondern auch solche, die an einem multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) handeln oder handeln wollen. Voraussetzung ist, dass der Emittent der Einbeziehung in den Handel ausdrücklich zugestimmt hat, indem er dies entweder selbst oder durch einen Dritten beantragt oder der Einbeziehung zugestimmt hat. Letzteres kann auch nachträglich erfolgen; die Ad-hoc-Pflicht besteht dann ab dem Zeitpunkt der Genehmigung. Die Zustimmung des Emittenten muss dokumentiert sein.

Zudem fallen künftig auch Emittenten unter die Ad-hoc-Publizitätspflicht, die für ihre Finanzinstru-

mente lediglich eine Zulassung zum Handel an einem organisierten Handelssystem (Organized Trading Facility – OTF) erhalten haben. Hier greift die Ad-hoc-Pflicht jedoch erst, wenn die Einbeziehung erfolgt ist. Sie gilt aufgrund der Verschiebung der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) erst ab dem 3. Januar 2018.

Veröffentlichungspflichtige Insiderinformationen

Die Definition der Insiderinformation findet sich in Artikel 7 der Marktmissbrauchsverordnung. Grundsätzlich sind Insiderinformationen demnach nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten beziehungsweise ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich beeinflussen könnten. Der Begriff der „präzisen“ Information ist identisch mit dem Wortlaut der alten Marktmissbrauchsrichtlinie und entspricht dem der „konkreten“ Information im alten WpHG.

Für Warenderivate und Emissionszertifikate enthält die MAR jeweils einen eigenen Insiderinformationsbegriff. Zur Orientierung für die Marktteilnehmer werden die geplanten Leitlinien der ESMA eine nicht abschließende Liste von Insiderinformationen in Bezug auf Warenderivate enthalten. Die Ad-hoc-Pflicht für Emittenten von Emissionszertifikaten beginnt erst am 3. Januar 2018.

Ad-hoc-Publizitätspflicht nun auch für Emittenten, die an einem multilateralen Handelssystem handeln oder handeln wollen

Insiderinformationen können außerdem Informationen sein, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente zusammenhängen. Aufgrund des Erfordernisses der unmittelbaren Betroffenheit des Emittenten lösen Informationen, die nur das Finanzinstrument selbst betreffen, in der Regel keine Veröffentlichungspflicht aus.

Insiderinformationen, die nur das Finanzinstrument selbst betreffen, in der Regel keine Veröffentlichungspflicht aus.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet Emittenten, der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die

sie unmittelbar betreffen, so schnell wie möglich bekannt zu geben.

Der Wortlaut weicht damit zwar von der bisherigen Formulierung des WpHG ab („unverzüglich“); rechtlich ändert sich dadurch aber nichts. Die Ausführungen zum Unverzüglichkeitsgebot im Emittentenleitfaden sind weiterhin gültig.

Selbstbefreiung

Emittenten können die Veröffentlichung einer Insiderinformation unter bestimmten Voraussetzungen aufschieben. Eigenverantwortlich ist dies wie bisher möglich, wenn die unverzügliche Veröffentlichung die berechtigten Interessen des Emittenten beeinträchtigen würde, der Aufschub die Öffentlichkeit nicht irreführt und der Emittent die Vertraulichkeit der Information sicherstellen kann. Ein Aufschub ist weiterhin auch bei zeitlich gestreckten Vorgängen möglich, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu den Fragen, wann ein berechtigtes Interesse vorliegt und wann der Aufschub der Offenlegung die Öffentlichkeit irreführen würde, enthalten die gerade veröffentlichten ESMA-Leitlinien eine nicht abschließende Liste solcher Fälle. Die Regelbeispiele aus § 6 WpAIV, die auf laufende Verhandlungen über Geschäftsinhalte und die ausstehende Zustimmung eines Organs des Emittenten abstellen, werden dabei voraussichtlich weiterhin Bestand haben. Die Leitlinien gelten lediglich für Emittenten von Finanzinstrumenten, nicht aber für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate.

Zu den Umständen, unter denen ein Aufschub der Veröffentlichung der Insiderinformation die Öffentlichkeit wahrscheinlich irreführen würde, gehört der ESMA zufolge etwa der Fall, dass die Insiderinformation Markterwartungen widerspricht, die auf Signalen basieren, die der Emittent zu einem früheren Zeitpunkt selbst gesetzt hat.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Emittent die Veröffentlichung der Insiderinformation aber nur aufschieben, solange deren Vertraulichkeit gewährleistet ist. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, muss er die Information so schnell wie



Hinweis

Emittentenleitfaden

Die BaFin wird ihren Emittentenleitfaden überarbeiten, sobald sich zu den neuen Vorschriften eine Verwaltungspraxis herausgebildet hat. Um Emittenten bis dahin eine Orientierungshilfe zu geben, hat sie eine Frage-und-Antwort-Liste zur Ad-hoc-Publizität auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Auslegungsfragen können außerdem an die E-Mail-Adresse MAR@bafin.de gesendet werden. Die BaFin wird die Liste anhand solcher Eingaben regelmäßig anpassen und erweitern.

möglich bekannt geben. Dies gilt gemäß Artikel 17 Absatz 7 MAR auch, wenn ein ausreichend präzises Gerücht entsteht. Dabei ist unerheblich, wie das Gerücht in den Markt gelangt ist. Die ESMA führt in ihren Technischen Standards zum Marktmissbrauch aus, dass das Leck, das zu den Gerüchten führt, nicht aus der Sphäre des Emittenten stammen muss, um eine Publizitätspflicht auszulösen. Entscheidend sei, dass im Sinne des Anlegerschutzes so schnell wie möglich Transparenz für den Markt geschaffen werde.

*Aufschub nur möglich,
solange Vertraulichkeit
gewährleistet ist*

Informationspflicht über Selbstbefreiung

Hat ein Emittent die Offenlegung einer Insiderinformation aufgeschoben, muss er die zuständige Behörde unmittelbar nach der Veröffentlichung schriftlich über den Aufschub informieren. Dabei hat er zu erläutern, inwieweit die Bedingungen für die Selbstbefreiung erfüllt waren.

Eine Pflicht zur zeitgleichen Übersendung der Befreiungs- und der Vorab-Mitteilung besteht zwar nicht mehr. Dies ist aber weiterhin möglich. Nähere Bestimmungen und Erläuterungen zu den technischen Mitteln für den Aufschub von Insiderinformationen

finden sich in der Durchführungsverordnung und den zugrundeliegenden ESMA-Entwürfen.

Aufschub durch Kredit- und Finanzinstitute

Neben der allgemeinen Befreiungsmöglichkeit von der Ad-hoc-Publizitätspflicht gibt es nun auch einen speziellen Befreiungstatbestand für Kredit- und Finanzinstitute. Diese können die Veröffentlichung von Insiderinformationen – zum Beispiel über zeitweilige Liquiditätsprobleme oder kurzfristig gewährte Liquiditätshilfen – aufschieben, wenn sie die Stabilität des Finanzsystems gefährden würde, der Aufschub im öffentlichen Interesse ist und die Geheimhaltung der Information gewährleistet werden kann.

Zudem muss die zuständige Behörde dem Aufschub zustimmen. Dazu prüft sie anhand der Nachweise, die ihr das Institut vorzulegen hat, ob die Voraussetzungen vorliegen. Zudem hört sie gegebenenfalls die nationale Zentralbank, die makroprudenzielle Behörde und andere zuständige nationale Behörden an.

Der Aufschub der Offenlegung darf nur für den Zeitraum gewährt werden, der im öffentlichen Interesse

liegt. Die zuständige Behörde muss mindestens einmal wöchentlich bewerten, ob die Voraussetzungen weiter vorliegen. Andernfalls hat das Institut die Insiderinformation unverzüglich zu veröffentlichen. Auch dazu finden sich in der Durchführungsverordnung und den Technischen Standards der ESMA nähere Vorgaben.

Vorab-Mitteilung

§ 15 Absatz 1 WpHG regelt die Übermittlung von Insiderinformationen im deutschen Markt. Wie bisher erhält die BaFin eine Vorab-Mitteilung der Ad-hoc-Meldung. Auch diese Pflicht erstreckt sich nun auf MTF-Emittenten, deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung in den Handel einbezogen sind.

Darüber hinaus ist die Ad-hoc-Meldung vorab allen nationalen Handelsplätzen zuzuleiten, an denen das Finanzinstrument zugelassen oder einbezogen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Emittent dem zugestimmt hat. Ziel ist es, allen diesen Handelsplätzen eine Entscheidung über eine etwaig erforderliche Handelsaussetzung zu ermöglichen.

Angemessene Veröffentlichung

Die technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für deren Aufschub finden sich in Artikel 2 der Durchführungsverordnung. Inhaltlich hat sich für Emittenten von Finanzinstrumenten wenig geändert, da sich die Durchführungsverordnung an Artikel 21 der Transparenzrichtlinie von 2004 orientiert. Demnach müssen die Emittenten für die Bekanntgabe der Informationen Medien nutzen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese die Informationen veröffentlichen. Zudem muss eine europaweite Verbreitung sichergestellt werden.

Betreibt der Emittent eine Webseite, muss er die Meldung auch dort einstellen. Bisher war die Meldung nach der WpAIV für mindestens einen Monat auf einer Unterseite einzustellen, die von der Hauptseite aus leicht auffindbar und einer aussagekräftigen, inhaltlich einschlägigen Rubrik zugeordnet war. Die Marktmissbrauchsverordnung verlangt nun, dass die Meldung fünf Jahre auf der Webseite bleibt. Die Durchführungsverordnung legt außerdem fest, dass sie kostenfrei zugänglich und leicht auffindbar sein muss. Auch muss die Insiderinformation Datum und

Definition

Finanzinstrument

Die Marktmissbrauchsverordnung stellt auf den Finanzinstrumente-Begriff der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) ab. Zu den Finanzinstrumenten gehören demnach etwa übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organisationen für gemeinsame Anlagen, Optionen, Futures, Swaps und Emissionszertifikate). Aufgrund der Verschiebung der MiFID II auf den 3. Januar 2018 gilt bis dahin jedoch der Finanzinstrumente-Begriff der MiFID I fort.

Uhrzeit der Veröffentlichung angeben. Die Veröffentlichungen müssen auf der Webseite in chronologischer Reihenfolge angezeigt werden.

Übermittlung an das Unternehmensregister

Unverzüglich nach – auf keinen Fall jedoch vor – der Veröffentlichung sind die Insiderinformationen dem Unternehmensregister zu übermitteln.

Für MTF-Emittenten gilt diese Pflicht jedoch nur, wenn ihr nationales Recht dies vorsieht. In Deutschland ist das der Fall (§ 15 Absatz 1 WpHG). Wo keine Pflicht besteht, können MTF-Emittenten die Insiderinformation auch freiwillig an das amtlich bestellte Speicherungssystem übermitteln, das dem Unternehmensregister entspricht.

Zuständige Behörde

In Deutschland ist grundsätzlich die BaFin für die Überwachung der Ad-hoc-Pflichten von Inlands- und MTF-Emittenten im Sinne von § 2 Absatz 7 und 7a WpHG zuständig.

Die Delegierte Verordnung bestimmt im Hinblick auf Befreiungsmittelungen, dass bei Dividendenwerten grundsätzlich die Behörde des Mitgliedstaats

zuständig ist, in dem der Emittent registriert ist. Hat der Emittent keine Finanzinstrumente in dem Mitgliedstaat zum Handel zugelassen, in dem er seinen Sitz hat, oder werden diese ohne sein Einverständnis gehandelt und hat er auch keinen Antrag für die Zulassung zum Handel gestellt, so ist die Behörde des Staats zuständig, in dem die Finanzinstrumente mit Zustimmung des Emittenten gehandelt werden oder in dem der Emittent für diese Finanzinstrumente erstmals die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz beantragt oder bereits erhalten hat.

Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 1 Million Euro geahndet werden. Die Bußgeldtatbestände und der Bußgeldrahmen sind in § 39 des neuen WpHG geregelt (siehe Beitrag [Seite 18](#)). ■



Autorin

Anja Engelland

BaFin-Referat für Insiderüberwachung
und Ad-hoc-Publizität



© koszivu/fotolia.com

Whistleblower

Zentrale Stelle für Hinweise auf Verstöße gegen Aufsichtsrecht ist eingerichtet

ÜG Wie in der [Juni-Ausgabe des BaFinJournals](#) angekündigt, hat die BaFin zum 2. Juli eine Hinweisgeberstelle eingerichtet. Sogenannte Whistleblower – also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen, etwa weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem Unternehmen stehen – können sie nutzen, um die BaFin über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen zu informieren.

Damit hat die BaFin nun nicht nur eine zentrale Stelle geschaffen, die für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständig ist, sondern auch ein spezielles Verfahren, um die Identität der Hinweisgeber sowie Personen, die von den Meldungen betroffen sind, besonders zu schützen.

Wichtige Erkenntnisquelle

Hinweise über Verstöße gegen Aufsichtsrecht stellen eine wichtige Erkenntnisquelle für die BaFin dar. Whistleblower können daher wertvolle Beiträge dazu

leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen beziehungsweise zu korrigieren.

Der Begriff des Aufsichtsrechts ist dabei umfassend zu verstehen: Einbezogen sind alle Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Aufsichtsbehörden [EBA](#), [EIOPA](#) und [ESMA](#), bei denen es die Aufgabe der BaFin ist, deren Einhaltung durch die beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle ist der mit dem [Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz](#) eingeführte § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)). Diese Vorschrift

hat mehrere europäische Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt:

- Artikel 71 der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV),
- Artikel 32 der Marktmissbrauchsverordnung,
- Artikel 28 der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation – PRIIPs-Verordnung) und
- Artikel 99d der OGAW-V-Richtlinie¹.

Auch Artikel 73 der Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFiD II) sieht die Schaffung eines Mechanismus für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen MiFiD-II-Bestimmungen vor.

Aufgaben der Hinweisgeberstelle

Die Hinweisgeberstelle ist die zentrale Stelle in der BaFin für die Kommunikation mit Whistleblowern. Dies gilt nicht nur für eingehende Hinweise, sondern auch für eine etwaige Folgekommunikation.

Geht ein Hinweis ein, so prüft die Stelle zunächst, ob er für die Fachaufsicht relevant ist. Diese prüft die Hinweise dann in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen angezeigt sind, so wird sie diese einleiten. Fachaufsicht und Hinweisgeberstelle unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Aufgabe der Hinweisgeberstelle ist auch die statistische Auswertung der Eingaben. Das Ergebnis wird ab 2017 jeweils im Mai im Jahresbericht der BaFin veröffentlicht.

Schutz der Hinweisgeber

§ 4d FinDAG enthält verschiedene Regelungen, die sicherstellen, dass Hinweisgeber und andere von einer Meldung betroffenen Personen wirksam geschützt sind. So sieht § 4d Absatz 1 Satz 2 FinDAG

ausdrücklich die Möglichkeit vor, Hinweise anonym zu geben.

Hinweisgeber sollen aber auch dann sicher sein können, dass ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Identität zu erkennen geben. Deshalb darf die BaFin die Identität eines Hinweisgebers nach § 4d Absatz 3 Satz 1 FinDAG grundsätzlich nicht bekannt geben, ohne zuvor dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Auch die Identität der Personen, die von einer Meldung betroffen sind, gibt sie nicht preis.

Das Schutzbedürfnis des Hinweisgebers und anderer betroffener Personen ist höher zu werten als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den jedermann nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat. Daher findet das IFG auf Vorgänge der Hinweisgeberstelle keine Anwendung. Zudem wird die BaFin in ihrem Jahresbericht nur in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die Tätigkeit der Hinweisgeberstelle berichten.

In besonderen Fällen kann es allerdings sein, dass andere Stellen – im Fall einer Strafverfolgung beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft – auf die Daten angewiesen sind, um den gemeldeten Verstoß weiter verfolgen und gegebenenfalls



Hinweis

Kontaktmöglichkeiten für Verbraucher

Die Hinweisgeberstelle ist sogenannten Whistleblowern vorbehalten, also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen. Verbraucher, die sich mit Beschwerden an die BaFin wenden wollen, beispielsweise zu Versicherungs- oder Kreditverträgen, können dazu nach wie vor das Verbrauchertelefon nutzen (Tel.: +49 (0) 228 / 299 - 70 - 299) oder schriftliche beziehungsweise elektronische Eingaben an die BaFin richten.

¹ OGAW: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

sanktionieren zu können. Nach § 4d Absatz 3 Satz 3 FinDAG darf die BaFin personenbezogene Daten im Kontext weiterer Ermittlungen und nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes weitergeben. Gerichte haben auch die Möglichkeit, die Offenlegung personenbezogener Daten anzuordnen.

Hinweisgeber dürfen wegen ihrer Meldung weder arbeits- noch strafrechtlich belangt oder zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Das gilt sowohl für Mitarbeiter von Unternehmen und Personen, die von der BaFin beaufsichtigt werden, als auch von solchen, auf die beaufsichtigte Unternehmen oder Personen Tätigkeiten ausgelagert haben. Diese Schutzbestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben wurde.

Das Recht, tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen an die BaFin zu melden, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind unwirksam.

Kommunikationskanäle

Auf der Internetseite der BaFin finden Hinweisgeber [ausführliche Informationen](#) dazu, wie sie ihre Meldungen abgeben können. Folgende Kommunikationskanäle stehen ihnen zur Verfügung (siehe Infokasten):

- schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege,
- telefonisch mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs und
- mündlich gegenüber den Beschäftigten der Hinweisgeberstelle.

Anonyme Meldungen

Wenn Hinweisgeber der BaFin ihren Namen nennen und ihre geschäftliche oder persönliche Beziehung zum beaufsichtigten Unternehmen offenlegen, ermöglicht dies über die Hinweiserteilung hinaus eine Kommunikation zwischen BaFin und Hinweisgeber. Es kann jedoch Situationen geben, in denen Insider mit besonderem Wissen über Vorgänge in beaufsichtigten Unternehmen aus Angst vor negativen



[Auf einen Blick](#)

Zugang zur Hinweisgeberstelle

Postanschrift

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hinweisgeberstelle
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon / E-Mail

Tel.: +49 (0) 228 / 41 08 - 23 55

hinweisgeberstelle@bafin.de

[Hinweise](#) zur gesicherten E-Mail-Kommunikation finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Besucheranschrift

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hinweisgeberstelle
Dreizehnmorgenweg 44-48
53175 Bonn

Auf der Internetseite der BaFin finden Sie eine [Anfahrtsbeschreibung](#).

Konsequenzen davor zurückscheuen, der BaFin diese Informationen zu geben.

Auch solche Hinweise können sehr wertvoll für die Aufdeckung und Beseitigung von Verstößen gegen Aufsichtsrecht sein. Daher besteht die Möglichkeit, Hinweise anonym zu erteilen, insbesondere per Post oder telefonisch. Um seine Anonymität zu gewährleisten, muss der Hinweisgeber selbst darauf achten, dass Name und Adresse, Telefonnummer oder andere Anhaltspunkte für seine Identität nicht erkennbar sind, etwa im Telefon-Display. ■



Autor

Stephan Schmitz

BaFin-Referat für die Hinweisgeberstelle

Staatsanleihen

Behandlung von Risiken unter Solvency II



© Eschweiler/BaFin

VA In der Vergangenheit wurden Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind, grundsätzlich als risikolos eingestuft. Spätestens seit der europäischen Staatsschuldenkrise

hat sich diese Sichtweise jedoch grundlegend verändert. Es ist deutlich geworden, dass auch für Staatsanleihen ein Kredit- oder sogar ein Ausfallrisiko besteht.

Allerdings spiegeln sich diese Risiken gegenwärtig nicht in den Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung unter dem europäischen Aufsichtssystem Solvency II wider. Versicherer, die ihre Solvenzkapitalanforderung mit einem internen Modell berechnen (siehe Infokasten), müssen wesentliche Länderrisiken zwar berücksichtigen. Bei der Berechnung mit der Standardformel werden Staatsanleihen hingegen nur im Zins- und Fremdwährungsrisiko, nicht aber im Spread- und Konzentrationsrisiko erfasst (siehe Infokasten Seite 37).

Dennoch sollten sich auch diese Versicherer intensiv mit den Staatenrisiken auseinandersetzen, insbesondere im Rahmen der Säule II, also der Anforderungen an das Governance-System. Das zeigen sowohl das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als auch diverse Leitlinien der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, wie Versicherungswirtschaft und BaFin bei einem Kapitalanlagesymposium im Juni feststellten (siehe Infokasten Seite 39).

Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Eine wesentliche Komponente des Governance-Systems von Versicherern ist die Risiko- und



Auf einen Blick

Solvvenzkapitalanforderung

Versicherer, die unter die Solvency-II-Rahmenrichtlinie fallen, müssen seit dem 1. Januar 2016 nach § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvenzkapitalanforderung verfügen. Diese soll alle materiellen quantifizierbaren Risiken erfassen, denen ein Versicherer ausgesetzt ist. Nach § 96 Absatz 1 VAG können die Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mittels einer europäisch einheitlichen Standardformel oder eines unternehmensindividuellen internen Modells ermitteln.

Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA). Dabei analysiert das Versicherungsunternehmen sein individuelles Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf. Dies geschieht nach § 27 VAG losgelöst von den Solvenzkapitalanforderungen, die der Standardformel zugrunde liegen. Die Versicherer haben hierbei auch Risiken zu berücksichtigen, die gar nicht oder nicht ausreichend in die Standardformel einbezogen sind. Für diese Risiken müssen sie angemessene Bewertungsverfahren entwickeln. Dies betrifft auch die Risiken, die mit einem Engagement in Staatsanleihen verbunden sind, da sie in der Standardformel mit Null angesetzt werden.

Die Versicherer haben sich auch damit auseinanderzusetzen, ob ihr Risikoprofil wesentlich von

den Annahmen abweicht, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen (siehe Infokasten [Seite 38](#)). Die Aufsicht geht davon aus, dass die Unternehmen aufgrund der für Staatsanleihen nicht vorgesehenen Eigenmittelunterlegung bei den Modulen für das Spread- und das Konzentrationsrisiko zu dem Ergebnis gelangen, dass innerhalb dieser Module eine Abweichung vorliegt. Sie haben dann zu prüfen, ob dies, gegebenenfalls zusammen mit anderen unterbewerteten Risiken, zu einer wesentlichen Abweichung ihres gesamten Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel führt. Das Ergebnis ist samt Begründung sowie den eventuell durchgeführten Quantifizierungen zu dokumentieren. Um festzustellen, wie hoch der Kapitalbedarf ist und wie dieser gedeckt werden kann, müssen die Versicherer die wesentlichen Risiken einem ausreichend breiten Spektrum an unternehmensindividuellen Stresstests unterziehen. Die BaFin erwartet, dass Versicherer mit einem hohen Staatenexposure diesem Engagement bei ihren Stresstests besondere Bedeutung beimessen werden. Die Unternehmen sind gehalten, unterschiedliche Szenarien zu simulieren, beispielsweise den Ausfall eines oder mehrerer Staaten.

Bestehen wesentliche Abweichungen, so hat sich der Versicherer damit auseinanderzusetzen, welche Maßnahmen er ergreifen will. Möglich ist eine Angleichung des Risikoprofils an die Standardformel beispielsweise durch Umschichtungen von Vermögenswerten oder das Vorhalten von ausreichend Kapital. Der Versicherer kann aber auch ein internes oder ein Partialmodell entwickeln.

Des Weiteren haben die Unternehmen Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln und Fristen für nicht mit Kapital unterlegte Risiken festzulegen. Alle qualitativen und gegebenenfalls quantitativen Ergebnisse, einschließlich der der Stresstests, sowie die geplanten unternehmensinternen Maßnahmen müssen aus dem ORSA-Bericht hervorgehen, der an die Aufsicht zu übermitteln ist. Zudem hat der Bericht Aussagen zur Angemessenheit der Standardformel zu beinhalten.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Nach § 124 VAG müssen Versicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Sie dürfen ausschließlich in Vermögenswerte investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern und kontrollieren können. Dies gilt

Definition

Risikoarten

Zinsrisiko: Das Zinsrisiko (auch: Zinsänderungsrisiko) bezeichnet das Risiko der Veränderung der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze.

Fremdwährungsrisiko: Das Fremdwährungsrisiko (auch: Wechselkursrisiko) bezeichnet das Risiko der Veränderung der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse.

Spreadrisiko: Das Spreadrisiko ist das Risiko der Veränderung der Höhe oder der Volatilität der Creditspreads, also der Rendite-Marge über der risikofreien Zinskurve.

Konzentrationsrisiko: Das Konzentrationsrisiko ist das Risiko, das entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Anlageportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist.

auch für Investitionen in Staatsanleihen. Bei Vermögenswerten, die versicherungstechnische Rückstellungen bedecken, muss die Anlage Art und Frist der jeweiligen Verpflichtung und die Interessen der Versicherten berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 2 VAG sämtliche Vermögensanlagen so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt sind. Die [EIOPA-Leitlinie](#) zum Governance-System verpflichtet die Unternehmen, für das Anlagerisiko Risikomanagementleitlinien aufzustellen. Darin sollen sie den angestrebten Grad an Sicherheit in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio erfassen und beschreiben, wie dieser erreicht werden soll. Dazu haben die Versicherer einen internen Anlagekatalog aufzustellen. In diesem sollen sie quantitative Grenzen für Anlagen und Exposures festlegen, also auch für Staatenexposures.

Aus den Risikomanagementleitlinien für Anlagen hat hervorzugehen, dass sich das Unternehmen mit dem Finanzmarktumfeld auseinandersetzt und dieses entsprechend berücksichtigt. Unter dem Finanzmarktumfeld sind sowohl die generellen Gegebenheiten als auch aktuelle Entwicklungen und Regulierungsänderungen zu verstehen.

Eigene Kreditrisikobewertungen

Die Versicherer haben nach § 28 Absatz 2 VAG außerdem die Pflichten einzuhalten, die sich aus der 2013 überarbeiteten [Ratingverordnung](#) ergeben. Für sie ist insbesondere Artikel 5a der Verordnung von Bedeutung, nach der sie eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen müssen.

Die Einzelheiten sind noch nicht abschließend geklärt. Solange die drei europäischen Aufsichtsbehörden ([ESAs](#)) noch keine weiteren Informationen zur Konkretisierung veröffentlicht haben, wird sich die Versicherungsaufsicht an den [Hinweisen](#) zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen orientieren, die sie im Oktober 2013 veröffentlicht hat. Demnach haben Versicherer bei Staatsanleihen selbst eine Kreditrisikobewertung in Form einer Plausibilisierung einer externen Ratingbeurteilung vorzunehmen, da es sich hier um marktüblich geratete Vermögensanlagen handelt. Die Kreditrisikobewertung ist nachprüfbar

zu dokumentieren. Bewertet ein Unternehmen eine Anleihe besser als die Ratingagentur, ist neben der qualitativen Beurteilung eine angemessene quantitative Bewertung hinzuzufügen. Je höher das Staatenexposure, desto umfangreicher hat auch die eigene Kreditrisikobewertung auszufallen.

Für die Überprüfung externer Staatenratings bietet es sich an, volkswirtschaftliche Kennzahlen aufzubereiten und zu vergleichen. Das Unternehmen hat sich einen Überblick über den Staatshaushalt zu verschaffen. Der Blick auf das Defizit und die Schuldenquote eines Staats reicht jedoch nicht aus. Weitere Kriterien können beispielsweise Garantien oder Bürgschaften sein, denen der Staat ausgesetzt ist. Auch eine Analyse der Stabilität der Regierung und des Rechts- und Finanzsystems sowie der Verpflichtungen, die mit Mitgliedschaften in internationalen Organisationen verbunden sind, kann sinnvoll sein.

Definition

Wesentlichkeit

„Wesentlich“ sind Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel dann, wenn sie zu einer Unterschätzung der Risiken führen. Die Unternehmen haben die Wesentlichkeitsgrenzen selbst entsprechend ihres Risikoprofils anhand geeigneter und nachvollziehbarer Kriterien festzulegen. Orientieren können sie sich dabei an den Schwellenwerten, die die [Delegierte Verordnung](#) zu Solvency II in Artikel 279 für Kapitalaufschläge vorsieht. Demnach sind Abweichungen von zehn Prozent in der Regel als wesentlich anzusehen. Abweichungen von 15 Prozent gelten als unwiderlegbar wesentlich. Weitere Hinweise finden sich in der [Auslegungsentscheidung](#) der BaFin zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Good-Practice-Ansätze

Ziel der Aufsicht ist es, mit der Versicherungswirtschaft ein gemeinsames Verständnis der Risiken und deren Behandlung zu schaffen, insbesondere im Rahmen des ORSA, beim Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und bei der eigenen Kreditrisikobewertung.

In den kommenden Monaten will sie darum Workshops organisieren, um zusammen mit der Branche „Good-Practice-Ansätze“ zu erarbeiten, also sinnvolle Verfahrensweisen (siehe Infokasten). ■



Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Referat für Kapitalanlagen
von Versicherern



Hinweis

BaFin-Symposium zum Thema Staatsanleihen

© Wendering/BaFin



Am 21. Juni lud die BaFin zu einem Symposium zum Thema Staatsanleihen im Sicherungsvermögen der Versicherer nach Bonn. BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund und weitere Experten der BaFin tauschten sich dort mit Vertretern der Versicherungsbranche und der Bundesbank dazu aus, wie Länder Risiken zu beurteilen sind, für die in der Standardformel gegenwärtig keine Eigenmittelunterlegung vorgesehen ist.

Die Unternehmensvertreter stellten dar, wie sie in Staatsanleihen investieren und mit den damit verbundenen Risiken umgehen. GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) und Bundesbank

gingen darauf ein, wie das Niedrigzinsumfeld die Anlagepolitik beeinflusst, BaFin-Vertreter sprachen über die Behandlung von Staatsanleihen aus aufsichtsrechtlicher Sicht. Marc Wolbeck, Leiter des Referats für Kapitalanlagen, schilderte den Umgang mit Risiken in der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), beim Grundsatz der unternehmerischen

Vorsicht (Prudent Person Principle) und im Rahmen der eigenen Kreditrisikobewertung. BaFin-Experte Dr. Andreas Zapp schlug den Bogen zum internen Modell.

Unternehmen und Aufsicht waren sich darin einig, dass sich Versicherer, die Staatsanleihen im Bestand haben, mit diesem Engagement und den hiermit verbundenen Risiken auseinandersetzen sollten. Die Versicherungsaufsicht beabsichtigt nun, ab dem dritten Quartal Workshops mit der Versicherungswirtschaft zu organisieren, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Staatenrisiken und deren Abbildung im neuen Aufsichtssystem Solvency II zu gelangen.

Fintechs

BaFin-Tech 2016: Aufsicht und Unternehmen im Dialog



© Eschweiler/BaFin

ÜG „Fintech-Unternehmen erhöhen die Artenvielfalt in der Finanzbranche.“ Dieses Statement von BaFin-Präsident Felix Hufeld stieß bei der BaFin-Tech am 28. Juni 2016 auf breite Zustimmung. Die BaFin hatte zum ersten Mal zu einer Konferenz zu Fintechs eingeladen, um sich mit Gründern und Unternehmensvertretern auszutauschen.

Rund 200 Teilnehmer kamen zu der lange im Voraus ausgebuchten BaFin-Tech, die vom Zentralen Veranstaltungsmanagement der BaFin organisiert wurde, ins Frankfurter House of Logistics & Mobility

(HOLM). Neben Fintechs waren auch die etablierten Finanzdienstleister, Wissenschaft und Politik zahlreich vertreten, die sich den Blick auf die Artenvielfalt nicht entgehen lassen wollten. Zwei Paneldiskussionen sowie vier thematische Workshops bildeten einen gelungenen Rahmen für fruchtbare Dialoge und Diskussionen.

Spannungsfeld Regulierung und Digitalisierung

Um das Spannungsfeld zwischen Regulierung und Digitalisierung ging es im ersten Panel, an dem



Intensiver Dialog als „Zweibahn-Straße“: Präsident Felix Hufeld bei der BaFin-Tech 2016

neben Hufeld, Dr. Esther Wandel vom Bundesfinanzministerium und Prof. Dr. Rainer Lenz von der Fachhochschule Bielefeld mit Frank Schwab (FinTech Forum Frankfurt) und Jochen Siegert (Traxpay) zwei Vertreter der Fintech-Branche teilnahmen.

Panel-Moderator Prof. Dr. Christian Rieck von der Frankfurt University of Applied Science sorgte mit seinen steilen Thesen für Heiterkeit im Saal und kontroverse Diskussionen. „Die BaFin schwimmt den Fischen hinterher, um sie einzufangen. Aber was, wenn plötzlich ein riesiger Fisch erscheint, der sie zu verschlucken droht?“ Hufeld konterte, für die BaFin sei es nichts Neues, sich mit großen Unternehmen auseinanderzusetzen und sich entsprechend auf sie einzustellen. Die BaFin beabsichtige nicht, den Entwicklungen des Markts vorzugreifen: „Regulierung und Aufsicht sind immer auch eine Anpassung an den Markt. Aber wir müssen den Unternehmen Gelegenheit geben, sich zu entfalten und zu wachsen.“ Hufeld betonte seine Botschaft zur aufsichtlichen Gleichbehandlung – „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“ –, stellte jedoch heraus, dass vielversprechende Geschäftsmodelle auch unterhalb der Aufsichtsschwelle möglich und begrüßenswert seien.

Störung oder Inspiration

Das zweite Panel, das ebenfalls auf großes Interesse stieß, stand unter dem Motto „Fintechs – Disruption

oder Inspiration?“. Auch hier nahmen zwei Vertreter der Fintech-Branche teil, Prof. Dr. Stefan Mitnik (Scalable Capital) und Dr. Oliver Vins (Vaamo). Außerdem diskutierten Dr. Joachim Schmalzl vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Dr. Stefan Rüping vom Fraunhofer-Institut und Michael Mandel von der Commerzbank mit. Holger Friedrich von Coretransform, einem Beratungsunternehmen für IT-Transformationen im Finanzsektor, moderierte.

Die Diskussion verlief technischer als in der ersten Runde, aber nicht weniger kontrovers. Schnell wurde klar, dass insbesondere Mandel, kürzlich zum Vorstand

der Commerzbank ernannt, den Fintechs keinen Welpenschutz einräumen möchte. Man brauche sich als etabliertes Institut nicht zu scheuen, gute Ideen zu übernehmen: „Gut kopiert ist auch gewonnen.“ Eine Ansicht, die die Gründer der Robo-Advisor Vaamo und Scalable sicherlich nicht mit ungeteilter Freude aufnahmen. Beide Seiten waren sich aber darin einig, wie wichtig Fintechs auch als Komplementär der etablierten Banken sein können. Die These von Panel-Moderator Friedrich, dass die Wachstumspotenziale auf der technischen Seite die der organisatorischen Seite bei weitem übersteigen, stieß am Ende bei allen Beteiligten auf Zustimmung.

Regel Austausch: Workshops, Infostände und Get-Together

In den Workshops standen aktuelle Themen rund um die Blockchain-Technologie und virtuelle Währungen, um Robo-Advice, Crowdfunding und alternative Zahlungsdienste im Mittelpunkt der Diskussion. Dabei ging es in erster Linie um technische Details und die aufsichtliche Behandlung dieser Innovationen.

Zwischen den Panels und Workshops nutzten viele Konferenzteilnehmer die Möglichkeit, an den Infoständen der BaFin Fachfragen zu klären. Zahlreiche BaFin-Experten standen Rede und Antwort zu wichtigen Themen wie Erlaubnispflicht, Prospektpflicht und Videoidentifizierungsverfahren.

Auch das abschließende Get-Together, bei dem das ungezwungene Networking im Vordergrund stand, bot noch einmal Gelegenheit, sich untereinander und mit der BaFin auszutauschen.

Fortsetzung des Dialogs

Präsident Hufeld zeigte sich erfreut über den Erfolg der Veranstaltung, über die zahlreiche Teilnehmer auch bei Twitter berichteten. Die Aufsicht werde Themen wie die Blockchain-Technologie und Robo-Advice, über die in den einzelnen Workshops ausführlich diskutiert wurde, im Blick behalten. Mit Blick auf die Erlaubnispflicht von Geschäftsmodellen erinnerte Hufeld daran, dass die Aufsicht bei der Zulassung von Innovationen immer auch Aspekte wie beispielsweise den Verbraucherschutz und die Geldwäschevorschriften berücksichtigen müsse.

Der Präsident kündigte an, den intensiven Dialog mit der Branche fortzusetzen, den er als „Zweibahn-Straße“ bezeichnete: „Zum einen geht es darum, den Aufsichtsblick für die Belange der Fintechs weiter zu schärfen, Ideen auszutauschen, Impulse für unsere Arbeit zu erhalten – nicht nur in Bezug auf Fintechs, sondern auch für die Themen Digitalisierung und moderne Kommunikation im Allgemeinen“, erklärte Hufeld. „Zum anderen wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, einen Einblick in unsere Sicht- und Arbeitsweise zu erhalten und zu verstehen, wie die Aufsicht tickt.“ ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Verbrauchertrends

EBA veröffentlicht Bericht

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren jährlich erscheinenden Bericht zu Verbrauchertrends in der EU veröffentlicht. Er zeigt Trends auf, die die EBA 2016 im Bankensektor festgestellt hat. Die EBA geht in dem Bericht wieder auf Probleme ein, auf die Verbraucher beim Kauf von Bankprodukten gestoßen sind oder stoßen könnten, gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die sie bislang dagegen ergriffen hat, und weist auf Bereiche hin, in denen sie darüber hinaus tätig werden wird.

Wie im Vorjahr (siehe BaFinJournal Juli 2015) geht es um die aktuellen Entwicklungen bei Hypotheken, Privatkrediten, Zahlungskonten, Einlagen, Zahlungsdienstleistungen und E-Geld. Zudem greift die EBA spezifische Trends erneut auf, etwa bei Bankgebühren und der Nutzung von Crowdfunding (siehe BaFinJournal Juni 2014). 2016 identifizierte sie insbesondere virtuelle Währungen (siehe BaFinJournal Februar 2016) und Fremdwährungsdarlehen als aus Verbrauchersicht relevante Themen. ■

Abwicklung

Rechtsanwalt Johannes Praß: Bankgeschäfte ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat dem Rechtsanwalt Johannes Praß, Köln, das Einlagengeschäft untersagt und die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte angeordnet.

Nach vorliegenden Erkenntnissen nahm Praß auf der Grundlage von Darlehensverträgen, die eine unbedingte Rückzahlung vorsahen, Gelder an. Damit betreibt er das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet Praß, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. Für die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte wurde nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KWG Rechtsanwalt Klaus Siemon, Köln, als Abwickler bestellt. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Verbrauchermittelungen](#)



© Dirk Vonten/fotolia.com

Finanzstabilität

Internationaler Währungsfonds: Gutes Zeugnis für deutschen Finanzsektor

ÜG Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seinen aktuellen Bericht zur Stabilität des deutschen Finanzsektors veröffentlicht, den er im Rahmen des Financial Sector Assessment Programs (FSAP, siehe Infokasten Seite 47) geprüft hatte.

Der IWF stellt dem deutschen Finanzsektor insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Sowohl im Hinblick auf die allgemeine Stabilitätslage – hier wertete der IWF Stresstests aus und betrachtete Risiken wie das Niedrigzinsumfeld – als auch hinsichtlich struktureller Fragen wie Krisenbewältigung, Aufsichtsregime, makroprudenzielle Instrumente, Sanierung und Restrukturierung zeichnet der IWF das Bild eines gefestigten, trotz bestehender Anfälligkeiten insgesamt stabilen und widerstandsfähigen deutschen Finanzsystems. Die Einschätzungen des IWF decken sich weitgehend mit der Bewertung aller relevanten deutschen und europäischen Behörden, nämlich des Bundesfinanzministeriums, der BaFin, der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), der europäischen Abwicklungsbehörde und der Europäischen Zentralbank. Gleichwohl bestehen in Einzelfragen teils deutliche Auffassungsunterschiede.

Als Teil des Stabilitätsberichts hat der IWF auch die Einhaltung der internationalen Aufsichtsstandards durch Banken und Finanzmarktinfrastrukturen geprüft und bewertet. Auch hier schneidet Deutschland insgesamt gut ab, auch wenn einzelne Einschätzungen des IWF von deutscher Seite nicht geteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bankenaufsichtsstandards. Darüber hinaus veröffentlichte der IWF sechs Technische Papiere (siehe Linkkasten Seite 46).

Allgemeine Stabilitätslage

Der IWF hebt in dem Bericht die Bedeutung des deutschen Finanzsektors für die europäische Finanzstabilität hervor. Mit der Deutschen Bank, dem Versicherungskonzern Allianz und der Clearinggesellschaft Eurex Clearing sind drei global systemrelevante Finanzinstitute in Deutschland ansässig. Deutschland ist zudem der drittgrößte Wertpapiermarkt der EU. Darüber hinaus erfüllt der Bundesanleihemarkt dem IWF zufolge eine globale Save-Haven- und Benchmark-Funktion, sei also ein sicherer Anlageplatz und wichtiger internationaler Vergleichsmaßstab.



Der deutsche Finanzsektor erscheine aufgrund seiner großen Anzahl von Banken und Versicherern sowie der Vielzahl unterschiedlicher Modelle sehr heterogen. Dank maßgeblicher EU-weiter und globaler Reformen sei der deutsche Finanzsektor insgesamt widerstandsfähig, insbesondere aufgrund der Solvenz- und Liquiditätsanforderungen der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Einführung makroprudenzieller Instrumente. Die Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und des Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) sowie die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie hätten die Bankenaufsicht gestärkt. Auch die global gültigen Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen, die der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme CPSS¹ und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO gemeinsam erarbeitet haben, hätten zur Stärkung der europäischen und damit der deutschen Finanzmarktinfrastuktur beigetragen.

Risiken und Stresstests

Risiken könnten laut IWF aus der heimischen, europäischen und globalen Finanzarchitektur erwachsen. Die europäische Aufsichtsarchitektur befinde sich noch im Aufbau, woraus Risiken für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden und damit für effiziente Entscheidungsprozesse resultierten. Das Niedrigzinsumfeld berge Risiken für die Profitabilität der Banken und Versicherer, insbesondere, wenn sie an traditionellen Geschäftsmodellen festhielten und risikoträchtigeren Ertragsstrategien zuließen. Ein globaler Wachstumsschock, ein Konjunkturerinbruch in Schwellenländern oder erneute Spannungen im Euro-Raum könnten angesichts des hohen Grads an Vernetzung weltweit zu rasch steigenden Risikoprämien und Vermögenspreisvolatilitäten führen und damit zu finanziellen Risiken in Deutschland sowie grenzüberschreitenden Ansteckungsrisiken.

Links zum Thema

Bericht zur Stabilität des deutschen Finanzsektors

www.imf.org

Bericht zur Einhaltung der Baseler Grundprinzipien für effektive Bankenaufsicht

www.imf.org

Bericht zur Einhaltung der Prinzipien von CPSS und IOSCO für Finanzmarktinfrastrukturen

www.imf.org

Papier zur Aufsicht über den Versicherungssektor

www.imf.org

Papier zur Vermögensverwaltung

www.imf.org

Papier zur gesamtwirtschaftlichen Liquidität und Bankenfinanzierung

www.imf.org

Papier zu Stresstests im Banken- und im Versicherungssektor

www.imf.org

Papier zu Krisenvorsorge, Bankenabwicklung und Krisenmanagement

www.imf.org

Papier zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

www.imf.org

Das deutsche Bankensystem ist dem IWF zufolge im europäischen Vergleich, gemessen an der regulatorischen Eigenkapitalquote, sehr gut kapitalisiert. Bei einem Solvenz-Stresstest des IWF, an dem alle in Deutschland operierenden Banken teilgenommen haben, schnitten die Institute sowohl im Basis-Szenario als auch beim Liquiditätstest gut ab.

Auch die deutschen Lebensversicherer unterzog der IWF einem Stresstest. Er legte dabei ein

¹ Inzwischen umbenannt in Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (Committee on Payments and Market Infrastructures – CPMI).



Auf einen Blick

Financial Sector Assessment Program

Das Financial Sector Assessment Program (FSAP) ist eine umfassende Bewertung nationaler Finanzsektoren durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Weltbank. Analysiert werden die Widerstandsfähigkeit, die Qualität des regulatorischen und aufsichtlichen Rahmenwerks und die Fähigkeit zur Bewältigung von Finanzkrisen. Auf Basis der Ergebnisse entwickeln IWF und Weltbank länderspezifische Empfehlungen für die mikro- und die makroprudenzielle Ebene. Den FSAP gibt es seit 1999. Die Prüfungen finden grundsätzlich alle fünf Jahre statt.

Sicherheitsniveau zugrunde, das deutlich über jenes von Solvency II hinausgeht, und unterstellte ein extremes Stress-Szenario. Der Stresstest zeigte, dass der größte Teil der deutschen Lebensversicherer auch bei Eintritt eines schweren Stressereignisses die Solvenzanforderungen gemäß Solvency II erfüllt.²

Makroprudenzielle Aufsicht

Der IWF bezeichnet das deutsche makroprudenzielle Rahmenwerk, das unter anderem aus dem Finanzstabilitätsgesetz besteht und in die EU-weite makroprudenzielle Politik eingebettet ist, als weitgehend angemessen, um eine effiziente makroprudenzielle Überwachung zu leisten.

Wenngleich Mandat, Aufgaben und Verantwortungsbereiche klar seien, gebe es jedoch Raum für

Verbesserungen, da die Überwachung des Markts kurzfristig verfügbare, umfassende und granulare Daten erfordere.

Bankenregulierung und -aufsicht

Der IWF bewertet die Regulierung und Aufsicht über Banken in Deutschland insgesamt positiv. Zwar fiel die Bewertung weniger positiv aus als bei der letzten Prüfung 2011, aber die Herabstufungen ergeben sich aus neuen Gewichtungen und der Verschärfung der Kernprinzipien für effektive Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS. Hinzu kommt, dass Deutschland sich bei der Prüfung für die härteste Beurteilungsgrundlage entschieden hatte, also inklusive der zusätzlichen Kriterien. Die Aufsichtsbehörden werden die vier Jahre bis zur nächsten Prüfung intensiv nutzen, um die Schwächen bei der Erfüllung der verschärften Anforderungen so weit wie möglich zu beseitigen.

Die Herabstufungen beruhen darüber hinaus darauf, dass die Prüfer des IWF das deutsche „Two-Tier-System“ bemängelten, also die Trennung von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung, obschon Basel III dieses als gleichwertig mit dem „One-Tier-System“ einstuft, bei dem ein Organ beide Funktionen wahrnimmt.

Ferner ist Deutschland das erste Land, das unter dem neuen europäischen Bankenaufsichtsregime, dem SSM, beurteilt wurde.

Finanzmarktinfrastuktur

Die Überprüfungen der Einhaltung der Aufsichtsstandards für Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) – beschränkt auf die Eurex Clearing AG als global systemrelevante CCP – sind sehr zufriedenstellend verlaufen.

Der IWF sieht die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen von CPSS und IOSCO bis auf eine Ausnahme sowohl seitens der Eurex Clearing als auch seitens der deutschen Behörden als vollständig erfüllt an.

Versicherungsregulierung und -aufsicht

In Bezug auf den Versicherungssektor kommt der IWF ebenfalls zu einem guten Ergebnis. Er stellt fest, dass die Einführung von Solvency II die Regulierung und Aufsicht über Versicherer verbessert,

² Einzelheiten zum Stresstest für Lebensversicherer hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

da das neue Aufsichtssystem einem mehr risiko-basierten Ansatz folgt. Die geringe Rentabilität der Geschäftsmodelle werde allerdings durch das Niedrigzinsumfeld verschärft. Dies erschwere es den Lebensversicherern, garantierte Leistungen an die Versicherungsnehmer zu zahlen. Ungeachtet der großen Herausforderungen und der Umsetzung von Solvency II hätten Lebensversicherer im Allgemeinen aber nach wie vor eine signifikante Verlustausgleichskapazität.

Verbesserungen bei der Intensität der Versicherungsaufsicht sind aus Sicht des IWF offensichtlich. Die BaFin unterstütze die systemweite Überwachung mit Analyse-Tools. Auch die Überprüfungen der Einhaltung der ausgewählten Aufsichtsstandards sind für den Versicherungssektor sehr zufriedenstellend verlaufen.

Regulierung und Beaufsichtigung von Investmentfonds

Der IWF bewertet die Aufsicht der BaFin über Investmentfonds als entschieden, aber fair. Er hebt die gute Zusammenarbeit zwischen der BaFin, die bei den Marktteilnehmern ein hohes Standing habe, und den beaufsichtigten Marktteilnehmern positiv hervor. Der IWF betont außerdem, dass die BaFin zusammen mit der Bundesbank eine gute Datengrundlage habe, um Einzelrisiken zügig und präzise erkennen zu können.

In Bezug auf das Liquiditätsmanagement kommt der IWF zu dem Ergebnis, dass seit der letzten Untersuchung zusätzliche Schutzmaßnahmen implementiert wurden. Er empfiehlt jedoch weitere Instrumente zur Liquiditätssteuerung. Nach der derzeitigen Gesetzeslage stehen den deutschen Vermögensverwaltern (Asset-Managers) nur die Aussetzung der Rücknahme von Anteilsscheinen sowie – nach der Verwaltungsauffassung der BaFin – die Sachrücknahme zur Verfügung, also die Rücknahme gegen Wertpapiere statt Barzahlung. Für die Einführung weiterer Liquiditätstools wäre eine Gesetzesänderung erforderlich.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen des FSAPs hat der IWF auch einige Aspekte des deutschen Systems zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüft. Er würdigt insbesondere die deutlichen Fortschritte beim Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB). Durch die Erweiterung des Vortatenkatalogs um die sogenannte Selbstgeldwäsche – dabei wird ein Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, ohne Hinweis auf die rechtswidrige Herkunft in Verkehr gebracht – entspreche der Straftatbestand nun weitgehend den internationalen Standards. Darüber hinaus betrachtet der IWF das Kontenabrufverfahren als äußerst effektives Instrument, das unter anderem der BaFin und den Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen einen schnellen Zugriff auf Daten eines Bankkunden und seines wirtschaftlich Berechtigten erlaubt.

Der IWF hebt zudem die in Deutschland geltende Gruppen-Compliance positiv hervor. Finanzinstitute sind hier verpflichtet, auch in ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zumindest die wesentlichen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, die in Deutschland gelten.

Bankenabwicklung und Krisenmanagement

Den Rahmen für das Krisenmanagement sieht der IWF durch die deutsche Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als signifikant gestärkt an. Er bescheinigt Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Sanierungs- und Abwicklungsplanung.

Auch bei der Einlagensicherung habe Deutschland durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie im Einlagensicherungsgesetz Fortschritte erzielt. Die Empfehlung des IWF aus dem vorangegangenen FSAP, eine einheitliche Garantie von 100.000 Euro pro Einleger festzulegen und die Einlagensicherungssysteme adäquat vorzufinanzieren, wurden dadurch erfüllt. Die EU-Einlagensicherungsrichtlinie enthält sowohl harmonisierte Regelungen zur Sicherungsgrenze als auch für eine Fondsausstattung. ■



Autor
Manfred Berg
BaFin-Referat für internationale
Finanzstabilität

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Insurance JSC „DallBogg: Life and Health“ AD

Das bulgarische Versicherungsunternehmen Insurance JSC „DallBogg: Life and Health“ AD ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an
a) Kraftfahrzeugen

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Insurance JSC „DallBogg: Life and Health“ AD (9450),

1 „G.M. Dimitrov“ Str.,

1172 Sofia,

BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-2016/0001

MBDA Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen MBDA Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 14 Kredit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
MBDA Insurance Limited (9453),
Elm Park,
Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-2016/0002

Samenwerking Glasverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Samenwerking Glasverzekering N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
Samenwerking Glasverzekering N.V. (9451),
Postbus 4147,
7200 BC Zutphen,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0021

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Juni 2016 der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Concordia Versicherungs-Gesellschaft
auf Gegenseitigkeit (5338),
Karl-Wiechert-Allee 55,
30625 Hannover

VA 31-I 5000-5338-2016/0001

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. Mai 2016 ihren Bescheid vom 10. Dezember 2012 (VA 31-I 5005-5632-2012/0001; BaFinJournal April 2013 Seite 33) gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung ab dem 10. Dezember 2012 insoweit zurückgenommen, als auf Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung, die bis Jahresende 2015 galt, festgestellt hatte, dass die Erlaubnis des Versicherers zum Geschäftsbetrieb in der Risikoart Nummer 8 Buchstabe c der Anlage 1 zum VAG erloschen ist (bzw. erloschen sei).

Versicherungsunternehmen:
Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft
(5632),
Von-Gablenz-Straße 2-6,
50679 Köln

VA 31-I 5000-5632-2016/0001

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Juni 2016 der Helvetia Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der nachstehenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

*Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft (5448),
Berliner Straße 56-58,
60311 Frankfurt*

VA 44-I 5000-5448-2016/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. Juni 2016 der R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

*R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG (5438),
Raiffeisenplatz 1,
65189 Wiesbaden*

VA 22-I 5000-5438-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Malta

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Versicherungsunternehmen:

*Basler Sachversicherungs-AG (5633),
Basler Straße 4,
61345 Bad Homburg v. d. H.*

VA 31-I 5079-MT-5633-2016/0001

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Tschechien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:
CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547),
Gündlinger Straße 12,
79111 Freiburg

VA 33-I 5079-CZ-5547-2016/0001

Condor Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Condor Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:
Condor Lebensversicherungs-AG,
Admiralitätstraße 67,
20459 Hamburg

VA 22-I 5079-AT-1021-2016/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2016/0003

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Estland, Finnland, Irland, Rumänien, Slowakei und Slowenien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-EE-5472-2016/0001

VA 42-I 5079-FI-5472-2016/0001

VA 42-I 5079-IE-5472-2016/0001

VA 42-I 5079-RO-5472-2016/0001

VA 42-I 5079-SK-5472-2016/0001

VA 42-I 5079-SI-5472-2016/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

g) Wertverluste

h) Miet- und Einkommensausfall

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-HR-5472-2016/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Belgien von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Großbritannien und Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company of
Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 43-I 5079-BE-5178-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Advigon Versicherung AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Advigon Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Permanent Health

*Versicherungsunternehmen:
Advigon Versicherung AG (7985),
Pflugstrasse 20,
9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN*

VA 26-I 5000-LI-7985-2016/0001

Assuranceforeningen Skuld Gjensidig

Das norwegische Versicherungsunternehmen Assuranceforeningen Skuld Gjensidig ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

*Versicherungsunternehmen:
Assuranceforeningen Skuld Gjensidig (7772),
Postboks 1376, Vika,
0114 Oslo,
NORWEGEN*

VA 26-I 5000-NO-7772-2016/0001

Tryg Forsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

Tryg Forsikring A/S,
Klausdalsbrovej 601,
2750 Ballerup,
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-7590-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Zurich Eurolife S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Zurich Eurolife S.A. mit Wirkung vom 26. Mai 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Lombard International Assurance S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Zurich Eurolife S.A. (7439),
37, rue du Puits Romain,
8070 Bertrange,
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Lombard International Assurance S.A. (7199),
4, rue Lou Hemmer,
1748 Luxembourg,
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7439-2016/0001

Namensänderung

CBL Insurance Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CBL Insurance Europe Limited hat ihren Namen in CBL Insurance Europe dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

CBL Insurance Europe Limited (9348),
13-17 Dawson Street,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

CBL Insurance Europe dac (9348),
C/o Allied Risk Management Limited,
13 Fitzwilliam Street Upper,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9348-2016/0001

Cigna Europe Insurance Company of Europe

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Cigna Europe Insurance Company of Europe hat ihren Namen in CIGNA Europe Insurance Company S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Cigna Europe Insurance Company of Europe (7693),
Avenue de Cortenbergh 52,
1000 Brüssel,
BELGIEN

Neuer Name/Anschrift:

CIGNA Europe Insurance Company S.A. (7693),
Avenue de Cortenbergh 52,
1000 Brüssel,
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-7693-2016/0001

European Insurance Risk Excess Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete European Insurance Risk Excess Limited hat ihren Namen in European Insurance Risk Excess dac geändert.

Bisheriger Name:

European Insurance Risk Excess Limited (7738),
C/O Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.,
Third Floor, The Metropolitan Building,
James Joyce Street, Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name:

*European Insurance Risk Excess dac (7738),
C/O Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd.,
Third Floor, The Metropolitan Building,
James Joyce Street, Dublin 1,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7738-2016/0001

Genworth Financial Mortgage Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Genworth Financial Mortgage Insurance Limited hat ihren Namen in AMT Mortgage Insurance Limited und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Genworth Financial Mortgage Insurance Limited (7776),
Building 11,
Chiswick Park,
566 Chiswick High Road,
London W4 5YE,
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name/Anschrift:

*AMT Mortgage Insurance Limited (7776),
Building 4,
Chiswick Park,
566 Chiswick High Road,
London W4 5XR,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7776-2016/0001

Genworth Financial Mortgage Insurance Limited Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Genworth Financial Mortgage Insurance Limited Niederlassung für Deutschland hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Genworth Financial Mortgage Insurance Limited Niederlassung für Deutschland (5116),
Martin-Behaim-Straße 22,
63263 Neu-Isenburg,
DEUTSCHLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*AMT Mortgage Insurance Limited
Niederlassung für Deutschland (5116),
Martin-Behaim-Straße 22,
63263 Neu-Isenburg,
DEUTSCHLAND*

VA 26-I 5000-GB-5116-2016/0001

Overseas NEIL Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Overseas NEIL Limited hat ihren Namen in Overseas NEIL dac geändert.

Bisheriger Name:

*Overseas NEIL Limited (7605),
Embassy House,
Ballsbridge,
Dublin 4,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Overseas NEIL dac (7605),
Embassy House,
Ballsbridge,
Dublin 4,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7605-2016/0001

Private Estate Life S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Private Estate Life S.A. hat ihren Namen in The OneLife Company S.A. geändert.

Bisheriger Name:

*Private Estate Life S.A. (7202),
38, rue du Parc d'activités de Capellen-B.P. 110,
8303 Capellen,
LUXEMBURG*

Neuer Name:

*The OneLife Company S.A. (7202),
38, rue du Parc d'activités de Capellen-B.P. 110,
8303 Capellen,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7202-2016/0001

The Baxendale Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete The Baxendale Insurance Company Limited hat ihren Namen in The Baxendale Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*The Baxendale Insurance Company Limited (7752),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*The Baxendale Insurance Company dac (7752),
Third Floor,
The Metropolitan Building,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7752-2016/0001

Adressänderung

BASF Sterbekasse VVaG

Der BASF Sterbekasse VVaG hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

*BASF Sterbekasse VVaG (3034),
Carl-Bosch-Straße 127-129,
67056 Ludwigshafen*

Neue Anschrift:

*BASF Sterbekasse VVaG (3034),
Carl-Bosch-Straße 38,
67056 Ludwigshafen*

VA 21-I 5000-3034-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

European Warranty Partners SE

Die European Warranty Partners SE hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Italien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7,
30159 Hannover*

VA 31-I 5079-IT-5148-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Arbor Property & Casualty Ireland Ltd.

Das irische Versicherungsunternehmen Arbor Property & Casualty Ireland Ltd. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Arbor Property & Casualty Ireland Ltd. (7856),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
4th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7856-2016/0001

AXA Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen AXA Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*AXA Insurance Company Limited (7162),
Meridian Gate,
Bute Terrace,
CF10 2FE Cardiff,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7162-2016/0001

Celltech Insurance (Ireland) Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Celltech Insurance (Ireland) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Celltech Insurance (Ireland) Limited (7819),
3rd Floor, St. James House,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7819-2016/0001

CIGNA Insurance Company of Europe N.V.

Die niederländische Niederlassung CIGNA Insurance Company of Europe N.V. des belgischen Versicherungsunternehmens CIGNA Europe Insurance Company S.A. hat in Deutschland ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*CIGNA Europe Insurance Company S.A. (7693),
Avenue de Cortenbergh 52,
1000 Brüssel,
BELGIEN*

Niederländische Niederlassung:

*CIGNA Insurance Company of Europe N.V. (7064),
's-Gravenweg 667,
3065 SC Rotterdam,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-7064-2016/0001

Hannover International S.A.

Das belgische Versicherungsunternehmen Hannover International S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Hannover International S.A. (7601),
Louizalaan 65/11,
1050 Brüssel,
BELGIEN*

VA 26-I 5000-BE-7601-2016/0001

Intesa Vita S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Intesa Vita S.p.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Intesa Vita S.p.A. (9200),
Via Ugo Bassi, 8/b,
20159 Mailand,
ITALIEN*

VA 26-I 5000-IT-9200-2016/0001

Kaupthing Life & Pension Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Kaupthing Life & Pension Luxembourg S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Kaupthing Life & Pension Luxembourg S.A. (7219),
4a, rue Albert Borschette,
1246 Luxemburg,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7219-2016/0001

Liberty International Insurance Company Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Liberty International Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Liberty International Insurance,
Company Limited (7602),
Guild ST,
Dublin 1,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7602-2016/0001

Lombard General Insurance Company Ltd.

Das britische Versicherungsunternehmen Lombard General Insurance Company Ltd. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Lombard General Insurance Company Ltd. (7521),
182 High Street,
TN9 1BY Tonbridge Kent,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7521-2016/0001

Nationale Suisse -Compagnia Italiana di Assicurazioni s.p.a.

Das italienische Versicherungsunternehmen Nationale Suisse -Compagnia Italiana di Assicurazioni s.p.a. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Nationale Suisse -Compagnia Italiana di
Assicurazioni s.p.a. (9237),
Via XXY Aprile, 2,
20097 San Donato Milanese,
ITALIEN*

VA 26-I 5000-IT-9237-2016/0001

Professional Risks Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Professional Risks Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Professional Risks Insurance Limited (7748),
1 Minister Court,
EC3R 7AA London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7748-2016/0001

QBE Kindlustuse Eesti AS

Das estnische Versicherungsunternehmen QBE Kindlustuse Eesti AS hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
QBE Kindlustuse Eesti AS (7939),
Liivalaia 13/15,
10118 Tallinn,
ESTLAND*

VA 26-I 5000-EE-7939-2016/0001

Quanta Europe Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Quanta Europe Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Quanta Europe Limited (7857),
3rd Floor, Longport House,
Dublin 2,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7857-2016/0001

Royal International Insurance Holdings Ltd. Rappresentanza Generale per l'Italia

Das italienische Versicherungsunternehmen Royal International Insurance Holdings Ltd. Rappresentanza Generale per l'Italia hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Royal International Insurance Holdings Ltd.
Rappresentanza Generale per l'Italia (7142),
Via del Vecchio Politecnico 3,
20121 Mailand,
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-7142-2016/0001

Swiss Life Insurance Solutions S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Life Insurance Solutions S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Swiss Life Insurance Solutions S.A. (9192),
23, route d'Arlon,
8009 Strassen,
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9203-2016/0001

Volvo Group Insurance (Ireland) Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Volvo Group Insurance (Ireland) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Volvo Group Insurance (Ireland) Limited (7586),
38/39 Fitzwilliam Square.
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7586-2016/0001

Vörður tryggingar hf. (ehemals Vörður Vatryggingafelag)

Das isländische Versicherungsunternehmen Vörður tryggingar hf. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Vörður tryggingar hf. (7472),
Borgartúni 25,
105 Reykjavik,
ISLAND

VA 26-I 5000-IS-7472-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Swiss Life Insurance Solutions S.A. Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Life Insurance Solutions S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Swiss Life Insurance Solutions S.A. (9192),
23, route d'Arlon,
8009 Strassen,
LUXEMBURG

Niederlassung:
Swiss Life Insurance Solutions S.A.
Niederlassung für Deutschland (1334),
Zeppelinstraße 1,
85748 Garching

VA 26-I 5000-LU-9203-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*